DIETER ZIEGLER

DIE VERDRÄNGUNG DER JUDEN AUS DER DRESDNER BANK 1933-1938

Nach Hitlers Machtergreifung begannen für die deutschen Juden bittere Jahre der Verfolgung und Unterdrückung. Dieser Prozeß, der schließlich im millionenfachen Mord gipfelte, ist von der deutschen und internationalen Geschichtswissenschaft intensiv erforscht worden¹. Ein Aspekt aber, nämlich die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenzgrundlagen von Juden nach 1933, ist dabei etwas unterbelichtet geblieben. Vor allem gilt dies für den Bereich der Privatwirtschaft, schon weil es hier meist nicht einfach war, an die wirklich einschlägigen Quellen heranzukommen.

Unternehmensarchive standen bis in die jüngste Zeit hinein sehr selten zur Verfügung. Die Forschung bezog sich deshalb vielfach nur auf die Verdrängung der Juden aus den Unternehmensleitungen (Inhaber bedeutender Personengesellschaften sowie Vorstände und Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften), die prominent genug waren, daß sich ihr Schicksal auch in anderen Quellen widerspiegelte², während die mittlere und untere Ebene kaum in den Blick genommen wurde.

Die jüngsten Diskussionen um die Gewinne, die deutsche Unternehmen aus der Beschäftigung von Zwangsarbeitern oder etwa dem Handel mit geraubten jüdischen Vermögenswerten während des Dritten Reichs erzielten, haben dazu geführt, daß zahlreiche Unternehmen den Zugang zu ihren Unterlagen wesentlich erleichterten und damit der historischen Forschung ganz neue Möglichkeiten eröffneten. So beauftragte etwa die Dresdner Bank Ende 1997 das Hannah-Arendt-Institut in Dresden damit, ihre Geschichte während des Nationalsozialismus zu erforschen. Gleichzeitig gestattete sie es den Forschern, mit allen sich in ihrem Besitz befindlichen, aber bis-

VfZ 47 (1999) © Oldenbourg 1999



Die jüngst erschienenen Darstellungen zur Geschichte der Juden im Dritten Reich, die einen guten Überblick des aktuellen Forschungsstandes bieten, belegen diese Forschungslücke eindeutig. Vgl. Saul Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, Bd. 1, München 1998, S. 21 ff., sowie Peter Longerich, Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München 1998, S. 23 ff.

² Vgl. allgemein Avraham Barkai, Vom Boykott zur "Entjudung". Der wirtschaftliche Existenz-kampf der Juden im Dritten Reich 1933–1943, Frankfurt a. M. 1987, sowie Peter Hayes, Big Business and "Aryanization" in Germany, 1933–1939, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 3 (1994), S. 254ff.; zur "Entjudung" des Bankwesens vgl. Christopher Kopper, Zwischen Marktwirtschaft und Dirigismus. Bankenpolitik im "Dritten Reich" 1933–1939, Bonn 1995, S. 220ff., sowie Albert Fischer, Jüdische Privatbanken im "Dritten Reich", in: Scripta Mercaturae 28 (1994), S. 1ff.

lang weitgehend unerschlossenen und im Unternehmen verstreut aufbewahrten Quellen zu arbeiten³. Der vorliegende Aufsatz ist ein erstes Ergebnis.

Als besonders ergiebig erweisen sich die im sogenannten Altbankarchiv in Berlin verwahrten Archivalien. Dort lagert neben typischer Altbanküberlieferung (Kontoauszügen, Depotkarten) eine Fülle von Akten, die für die zeithistorische Forschung von großem Interesse ist. Das Kernstück dieses Bestandes bildet die Überlieferung von Konsortial-Abteilung, Industriebüro und Personal-Sekretariat. Die erhaltenen Unterlagen des Personal-Sekretariats erlauben es beispielsweise, die "Entjudung" einer deutschen Großbank für alle Hierarchieebenen von der Geschäftsleitung über die Filialdirektionen bis zu den Sekretärinnen und Büroboten zu rekonstruieren. Dabei ist hervorzuheben, daß die Vorgänge bei der Verdrängung der Juden aus der Dresdner Bank wohl kaum als typisch für die "Entjudung" der deutschen Wirtschaft anzusehen sind, da sich die Bank von Mitte 1931 bis Ende 1937 überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befand und eine staatliche Einflußnahme auf die Personalpolitik des Unternehmens deswegen viel direkter möglich war als in der Privatwirtschaft. Für das Bankwesen, in dem der Anteil der jüdischen Beschäftigten Anfang der dreißiger Jahre außergewöhnlich hoch war4, dürfte die Entwicklung aber durchaus repräsentativ gewesen sein, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil der Staat aufgrund seiner Mehrheitsbeteiligungen seit der Bankenkrise 1931 neben den zahlreichen öffentlichen Banken auch viele andere bedeutende und ehemals rein private Kreditinstitute direkt beeinflußen konnte.

Die Bankenkrise setzte einer gut zwei Jahrzehnte währenden Konzentrationsperiode im deutschen Bankwesen ein vorläufiges Ende. Die Dresdner Bank war sowohl zu Beginn dieser Periode als auch nach der Bankenkrise die zweitwichtigste Bank in Deutschland. Diese Position war zum Zeitpunkt der nationalsozialistischen Machtergreifung insofern noch stärker, als nun nicht mehr, wie zu Beginn des Jahrhunderts, acht Berliner Großbanken existierten, sondern nur noch drei (die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, die Dresdner Bank und die Commerz- und Privatbank)⁵.

⁵ Die Berliner Handels-Gesellschaft konnte in den dreißiger Jahren nicht mehr als Großbank angesehen werden, da sie in der Vergangenheit auf Übernahmen weitgehend verzichtet und auch kein Filialnetz aufgebaut hatte.



³ Mit vertraglicher Vereinbarung vom 17. 11. 1997 beauftragte die Dresdner Bank AG das Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung an der Technischen Universität Dresden "mit der Erarbeitung einer zeithistorischen Studie über die Geschichte der früheren Dresdner Bank unter besonderer Berücksichtigung auch der Jahre vor 1933 und der Nachkriegszeit bis zur sogenannten Großbankengesetzgebung". Nach diesem Vertrag arbeitet das Institut "in vollständiger wissenschaftlicher Freiheit und Unabhängigkeit" und hat "freien Zugang" zu allen von der Bank "verwahrten historisch relevanten Unterlagen". Dem Fachbeirat für das Projekt gehören Christoph Buchheim (Mannheim), Saul Friedländer (Los Angeles/Tel Aviv), Harold James (Princeton), Hans Mommsen (Bochum) und Alice Teichova (Cambridge/Wien) an.

Vgl. Alfred Marcus, Die Juden im deutschen Bankwesen, in: Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik N. F. 1 (1930), S. 339ff.; ders., Die wirtschaftliche Krise der deutschen Juden, Berlin 1931, S. 47ff.; Jacob Lestschinsky, Das wirtschaftliche Schicksal des deutschen Judentums, Berlin 1932. S. 90ff.

Alle drei verbliebenen Großbanken hatten im Laufe der Jahre neben zahlreichen Provinzbanken mindestens eine andere Großbank übernommen, wobei die Dresdner Bank 1932 mit der expansivsten aller Großbanken der Weimarer Republik, der Darmstädter und Nationalbank (Danat Bank), fusionierte.

Die Dresdner Bank war 1872 durch die Umwandlung des jüdischen Bankhauses Michael Kaskel in eine Aktiengesellschaft entstanden. Sie galt seit ihrer Gründung als das "jüdische" Institut unter den Großbanken, was sich besonders an der Präsenz von Juden in den führenden Positionen ablesen läßt: Eugen Gutmann, der Sohn eines jüdischen Privatbankiers aus Dresden und Gründer der Dresdner Bank, saß 48 Jahre lang in deren Vorstand, zunächst als einziges Vorstandsmitglied und später als primus inter pares. Henry Nathan, Gutmanns Nachfolger als Vorstandssprecher, brachte es auf 35 Vorstandsjahre. Neben zahlreichen weiteren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern waren auch die Aufsichtsratsvorsitzenden Felix Freiherr von Kaskel (1872–1894), Eduard Arnhold (1925), Gustav von Klemperer (1926) und Fritz Andreae (seit 1926) jüdischer Herkunft. Nach 1933 brach diese Tradition ab. Innerhalb weniger Jahre mußten nicht nur die jüdischen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat die Bank verlassen, auch die Belegschaft wurde bis Ende des Jahres 1937 weitgehend "judenfrei" gemacht.

Die folgende Untersuchung will nicht nur diese Ereignisse nachzeichnen, sondern sie möchte auch eine Antwort auf die Frage geben, wie die Verdrängung der jüdischen Mitarbeiter rechtlich, organisatorisch und auch menschlich ablief und weshalb die Säuberung so lautlos vonstatten gehen konnte. Damit weist sie über den rein unternehmensgeschichtlichen Rahmen hinaus. Denn sie läßt Rückschlüsse darüber zu, wer die treibenden Kräfte dieser antijüdischen Maßnahmen waren, welche Handlungsspielräume die seitens der Bank Beteiligten daran hatten und warum die Mehrheit der nichtjüdischen Angestellten passiv blieb.

1. Die Ausgangssituation

Ohne die Machtergreifung der Nationalsozialisten wäre es nicht zur "Entjudung" der Dresdner Bank gekommen; der 30. Januar 1933 ist in diesem Zusammenhang das alles entscheidende Datum. Für ihre rasche und lautlose Umsetzung spielt jedoch auch ein anderer Tag, der 12. Juli 1931, eine gewisse Rolle. An diesem Sonntag konnten sich Vertreter der Großbanken, der Sparkassen und der Großindustrie mit Reichskanzler Brüning und Reichsbankpräsident Luther nicht auf eine erfolgreiche Strategie zur Isolierung der Zahlungsprobleme der Danat Bank verständigen, die in den vergangenen Jahren langfristige Kredite größten Umfangs durch die Hereinnahme kurzfristiger Gelder vergeben und damit die Grundregeln der Liquiditätssicherung verletzt hatte. Als die Schuldner, allen voran die bankrotte Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei AG in Bremen (Nordwolle), diese Kredite nicht zurückzahlen konnten, schwand das Vertrauen des Publikums in die Bank. Dieser Vertrauensverlust betraf aber nicht nur die Danat Bank,



deren Schalter am 13. Juli geschlossen blieben, sondern die deutsche Kreditwirtschaft insgesamt.

Die Nachricht von der Schließung der Danat Bank-Schalter löste deshalb sofort einen Run auf die Schalter der anderen Kreditinstitute aus. Besonders betroffen davon war die Dresdner Bank, die mit der Danat Bank seit 1930 in einer losen Interessengemeinschaft verbunden und ihrerseits in den Zusammenbruch der Nordwolle verwikkelt war. Die Dresdner Bank konnte diesem Druck nicht standhalten, so daß sich die Regierung veranlaßt sah, Banken und Börsen geschlossen zu halten, um den Zusammenbruch des deutschen Bankensystems zu verhindern. Reichskanzler Brüning kündigte bereits während der Krisensitzung am 12. Juli an, daß eine wie auch immer geartete staatliche Garantie für Kreditinstitute mit Liquiditätsschwierigkeiten mit der Maßgabe verbunden werden würde, die Gehälter der leitenden Angestellten der betroffenen Banken mit sofortiger Wirkung herabsetzen zu können⁶. Die Absicht dieser Drohung war klar. Gehaltskürzungen konnten weder kurz- noch mittelfristig zur Verbesserung der Liquidität der Bankhäuser beitragen. Brüning, der sich durch die hinhaltende Taktik der Vertreter insbesondere der Danat Bank und der Dresdner Bank im Vorfeld der Krise auch persönlich getäuscht fühlte, wollte aber durch demonstratives hartes Durchgreifen den erwarteten politischen Schaden in Grenzen halten.

Tatsächlich ermächtigte eine am 13. Juli 1931 erlassene Notverordnung, in der die Reichsregierung eine Ausfallbürgschaft für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Danat Bank übernahm, die Regierung bzw. die von ihr bestellten Treuhänder, "Dienstverträge, die die Bank geschlossen hat, [...] zu kündigen." Damit konnte die Regierung erstmals unmittelbar in die Dienstverhältnisse privater Banken eingreifen – ein Präzedenzfall, der für die Verdrängung der Juden von großer Bedeutung war.

Die Dresdner Bank war bald in einer solchen Lage. Denn während im Fall der Danat Bank die Zahlungsfähigkeit Anfang August 1931 dank der Übernahme der im Eigenbesitz befindlichen Aktien durch ein Konsortium der Schwerindustrie vorübergehend als gesichert angesehen werden konnte, scheiterten bei ihr alle Versuche, ihr
durch ein Konsortium privater Banken neues Kapital zuzuführen. Die Reichsregierung sah sich deshalb gezwungen, 300 Mio. RM Vorzugsaktien der Dresdner Bank
zu zeichnen, die damit angesichts eines Grundkapitals von nur 100 Mio. RM aufhör-

Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank vom 13.7. 1931 (RGBl. I, S. 359) sowie Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank vom 13.7. 1931 (RGBl. I, S. 359f.).



⁶ Zum Verlauf der Krisensitzung vom 12. 7. 1931 vgl. die mit vielen Details versehene Darstellung von Walther Frisch, Die Dresdner Bank von Versailles bis Hitler, unveröffentlichtes Manuskript aus dem Frühjahr 1959, in: Historisches Archiv der Dresdner Bank, Frankfurt (künftig: HADrBk Frankfurt), S. 76 ff. Diese Erinnerungen eines beteiligten Dresdner Bank-Vertreters müssen allerdings wegen ihres apologetischen Charakters durch die Auswertung der staatlichen Überlieferung in Karl Erich Borns Standardwerk im Einzelfäll überpüft werden. Vgl. ders., Die deutsche Bankenkrise 1931, München 1967, S. 102 ff.

te, eine private Bank zu sein. Vorstand, Aufsichtsrat und Altaktionäre hatten keine Möglichkeit, diese halbe Verstaatlichung zu verhindern⁸. Nur auf diese Weise war das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit der Bank wiederherzustellen.

Mit dem staatlichen Kapitalzufluß kamen auf die Bank mehrere Probleme zu. Zum einen war zu erwarten, daß der neue Großaktionär eine Fusion mit der Danat Bank und möglicherweise sogar mit einer weiteren Bank auch gegen den Willen des Vorstandes durchsetzen würde. Zum anderen erzwang die Regierung den Rücktritt des gesamten Vorstandes und machte von Anfang an klar, daß nur ein Teil der sechs alten Vorstandsmitglieder mit einer neuerlichen Berufung rechnen konnte.

Insbesondere in der Frage der personellen Veränderungen in den Vorständen der Großbanken konnte sich die Regierung Brüning breiter öffentlicher Unterstützung sicher sein. Fast einhellig forderte die Presse personelle Konsequenzen. Im Mittelpunkt der Kritik standen bei der Dresdner Bank Herbert Gutmann wegen seines ungeschickten Agierens gegenüber der Reichsregierung und Paul Schmidt-Branden, der die Dresdner Bank bei der Nordwolle vertreten hatte? Tatsächlich wurden drei der sechs Vorstandsmitglieder (neben Gutmann und Schmidt-Branden auch Georg Mosler) nicht wieder berufen. An ihre Stelle trat zur großen Überraschung der Presse das Vorstandsmitglied der Commerz- und Privatbank Carl Goetz, wodurch sofort Spekulationen über eine bevorstehende Übernahme der Dresdner Bank durch die Commerzbank ausgelöst wurden¹⁰.

Dazu kam es bekanntlich nicht, aber der Eingriff des Staates war auch so radikal genug¹¹. Denn mit dem personellen Revirement wurde gleichzeitig das Machtgefüge



BDie außerordentliche Generalversammlung vom 29. 8. 1931 genehmigte – wie erwartet – die Erhöhung des Aktienkapitals auf 400 Mio. RM und stimmte damit der Übernahme der Aktienmehrheit durch das Reich zu. Die Erwartung der Versammlung, die Reichsregierung möge den privatwirtschaftlichen Charakter der Bank unangetastet lassen, formulierte "unter lebhafter Zustimmung aus der Versammlung" bezeichnenderweise kein Vertreter der Bank selber, sondern ein einfacher Aktionär aus Zürich. Vgl. Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. 8. 1931, (unpaginiert) S. 2 sowie Anlage E, in: Altbankarchiv der Dresdner Bank, Berlin (künftig: AADrBk), 4. Etage, Regal 21, Konsortial-Abteilung, Akte "Dresdner Bank bett. Generalversammlungen".

⁹ Vgl. hierzu die Presseübersicht der Reichsbank von Anfang August 1931 in: Bundesarchiv (künftig: BA Berlin), Bestand Reichsbank, R 2501-1182.

Genährt wurden diese Spekulationen durch die Wahl des ehemaligen Vorstandsmitglieds der Commerz- und Privatbank, Gustav Pilster, in den Aufsichtsrat der Dresdner Bank. So kommentiert die Deutsche Bergwerkszeitung am 1. 9. 1931: "Von Fusionsplänen Commerzbank-Dresdner Bank ist bei der letzteren nichts bekannt. Immerhin sind zwei Personen aus dem Bereich der Commerzbank in die Verwaltung der Dresdner Bank eingetreten, der eine in den Vorstand, der andere in den Aufsichtsrat. Der Commerzbank würde es schon behagen, die Dresdner Bank zu schlukken."

Neben dem Vorstand wurde auch der Aufsichtsrat nicht nur verkleinert, sondern ebenfalls neu besetzt. Von den 26 zurückgetretenen Mitgliedern wurden auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 29. August nur neun wiedergewählt. Unter den acht neuen Mitgliedern fanden sich in erster Linie Vertreter des Reiches. Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. 8. 1931, (unpaginiert) S. 3f., in: AADrBk, 4. Etage, Regal 21, Konsortial-Abteilung, Akte "Dresdner Bank betz. Generalversammlung".

innerhalb des Vorstandes grundlegend verändert. Die drei von der "alten" Dresdner Bank übernommenen Vorstandsmitglieder mußten ins zweite Glied treten, während Carl Goetz gleich die Position des (informellen) Vorstandssprechers erhielt¹². Neben Goetz trat etwa ein halbes Jahr später noch das Vorstandsmitglied der staatlichen Reichskreditgesellschaft, Samuel Ritscher, in den Vorstand der Dresdner Bank ein, nachdem er bereits im August 1931 in den Aufsichtsrat gewählt worden war. Trotz ihrer guten Beziehungen zur Regierung Brüning waren aber auch Goetz und Ritscher zu Beginn des Jahres 1932 nicht mehr in der Lage, dem staatlichen Drängen auf eine Fusion mit der Danat Bank zu widerstehen.

Mit der Übernahme der Danat Bank wurde im April 1932 zum zweiten Mal innerhalb von etwas mehr als einem halben Jahr das Personalkarussell bei der Dresdner Bank in Gang gesetzt. Aus der Danat Bank wurden nämlich deren ehemaliger Geschäftsinhaber Siegmund Bodenheimer sowie einer der beiden Treuhänder des Reiches bei der Danat Bank, der ehemalige Staatssekretär im Reichsfinanzministerium Karl Bergmann, in den Vorstand der Dresdner Bank gewählt. Die Wahl von Jakob Goldschmidt, dem umstrittensten Bankier der Weimarer Republik, konnte zwar abgewendet werden¹³. Aber immerhin trat Goldschmidts "rechte Hand", der Direktor der Danat Bank Walter Bernhard, als stellvertretendes Vorstandsmitglied ("A-Direktor") in die Dresdner Bank ein¹⁴.

Dabei blieb es nicht. Mit der Fusion waren noch weit tiefgreifendere Konsequenzen verbunden. Der Sinn der Fusion bestand ja gerade darin, das "übersetzte" deutsche Bankwesen zu verkleinern. Auf allen Ebenen mußte Personal abgebaut werden. Besonders dramatisch wirkte sich dies bei den Filialen aus. Denn an den meisten größeren Orten waren beide Banken mit jeweils einer Filiale präsent gewesen. Vor der Bankenkrise verfügte die Dresdner Bank über 103 Niederlassungen sowie 121 Depositenkassen, die Danat Bank über 111 Niederlassungen und 110 Depositenkassen. Durch die Fusion wurden innerhalb kürzester Zeit an 52 Plätzen die Geschäfte der einen Filiale auf die andere übertragen. Ähnlich sah die Entwicklung bei den Depositenkassen aus; ihre Zahl ging um 66 auf 165 zurück¹⁵. Diese Maßnahmen setzten Per-

¹⁵ Alle Zahlenangaben aus: Hans G. Meyen, 120 Jahre Dresdner Bank, Frankfurt a. M. 1992, S. 96f.



Besonders bitter muß dieser Vorgang für den ehemaligen Vorstandssprecher Henry Nathan gewesen sein. Dieser war im Vorfeld der außerordentlichen Hauptversammlung von Reichsbankvize-präsident Dreyse intern heftig abgekanzelt worden. Vgl. Frisch, Dresdner Bank, S. 90. Auf der Versammlung trat Nathan dann auch nicht in Erscheinung.

Abgesehen von seiner Außenseiterposition als sozialer Außteiger war Goldschmidt insbesondere deswegen nicht zumutbar gewesen, weil er, nachdem er im Mai 1931 durch seinen Rechnungsprüfer Dörner von den umfangreichen Bilanzfälschungen bei der Nordwolle erfahren hatte, seinen Außsichtsratskollegen Schmidt-Branden von der Dresdner Bank nicht davon unterrichtet und damit der Möglichkeit beraubt hatte, Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Vgl. hierzu ausführlich Gerald D. Feldman, Jakob Goldschmidt, the History of the Banking Crisis of 1931, and the Problem of Freedom of Manoeuvre in the Weimar Economy, in: Christoph Buchheim (Hrsg.), Zerrissene Zwischenkriegszeit. Wirtschaftshistorische Beiträge. Festschrift für Knut Borchardt, Baden-Baden 1994, S. 307 ff.

¹⁴ Vgl. hierzu die Protokolle der Vorstandssitzungen 1932, in: HADrBk Frankfurt.

sonal frei, das an anderer Stelle nicht unterzubringen war. Die Mitarbeiterzahl verringerte sich so zwischen Ende 1930 und Ende 1932 von zusammen knapp 15 400 Personen auf rund 11 000 Personen¹⁶.

Um die innerbetriebliche Akzeptanz einer solch radikalen Politik zu gewährleisten, wurden bereits in der ersten Bilanz nach der Fusion 20 Mio. RM bereitgestellt. Dieser Fonds ermöglichte einen gemessen an den Umständen sozial verträglichen Personalabbau. Denn nach einer mit der Betriebsvertretung ausgehandelten Richtlinie für den Personalabbau wurden nach Möglichkeit keine Kündigungen ausgesprochen, sondern alle Angestellten über 50 Jahre und mit mindestens 15 Dienstjahren (bei der Dresdner Bank oder ihren Rechtsvorgängerinnen) konnten von der Bank pensioniert werden. Die Pension sollte dabei (je nach Dienstalter) mindestens die Hälfte und höchstens zwei Drittel des regulären Einkommens betragen. Außerdem konnten Angestellte im Alter von 45 bis 50 Jahren "auf Wartegeld" gesetzt werden, das 75 Prozent der Bezüge betrug. Ferner verpflichtete sich die Bank, keine Neueinstellungen vorzunehmen, ehe nicht alle Wartegeldempfänger wieder an ihren Arbeitsplatz zurückgekehrt waren. Sogar Lehrlinge durften nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betriebsvertretung eingestellt werden.

Nur wenn auch diese Maßnahmen nicht ausreichten, konnten Kündigungen ausgesprochen werden. Allerdings war dabei "auf die sozialen Verhältnisse und bestehenden Unterhaltspflichten der zur Entlassung kommenden Angestellten sowohl hinsichtlich ihrer Auswahl wie auch hinsichtlich der Höhe ihrer Abfindung vollste Rücksicht zu nehmen". In der Regel lag die Abfindung bei einem Monatsgehalt pro Dienstjahr, mindestens jedoch bei einem halben Jahresgehalt. Verheiratete erhielten zusätzlich ein Vierteljahresgehalt¹⁷. Diese Regelungen, die auch von den Angestelltenverbänden als das Äußerste bezeichnet wurden, was "die Lage der Bank irgendwie zuläßt"¹⁸, wurden – und das ist für die weitere Geschichte des "Personalabbaus" sehr wichtig – bis zum 30. September 1933 befristet.

Wie viele Angestellte der Dresdner Bank in den 18 Monaten nach der Fusion als sogenannte Abbaupensionäre in den Ruhestand versetzt wurden, konnte nicht ermittelt werden. Im Oktober 1938 betrug die Zahl der Abbaupensionäre aber immerhin noch 687¹⁹. Ende 1932 dürfte ihre Zahl erheblich höher gelegen haben, denn alle tariflich bezahlten Angestellten kamen nur bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres in den Genuß der Abbaupension. Geht man von einer gleichmäßigen Verteilung der Abbaupensionäre des Jahres 1932 auf das sechste Lebensjahrzehnt aus, hätten sechs Jahre später 60 Prozent aller Pensionäre die Statistik des Abbaufonds verlassen. In diesem Fall dürfte ihre Zahl ursprünglich etwa 1500 Personen betragen haben. Sofern



Vgl. ebenda, S. 94.

¹⁷ "Richtlinie für den durch die Fusion mit der Danat Bank bedingten Personalabbau", undatiert (handschriftlicher Vermerk 19. 3. 1932), in: AADrBk, 4. Etage, Regal 40, Personal-Sekretariat, Akte "Direktionsnotizen über die Versorgung von Angestellten".

¹⁸ Flugblatt der Vereinigung von Oberbeamten im Bankgewerbe e. V., datiert April 1932, in: Ebenda.

¹⁹ Betr.: Abbau-Fonds - Durchschnittsalter der Pensionäre, Stand 1. 10. 1938, in: Ebenda.

vorzugsweise Endfünfziger pensioniert wurden, lag die Zahl sogar noch höher. Angesichts einer Personalstärke von knapp 15 400 Personen vor der Fusion muß folglich ein sehr großer Teil der älteren Angestellten von der Pensionierungswelle betroffen gewesen sein.

Diese Vermutung wird durch eine Untersuchung der Altersstruktur der Filialdirektoren bestätigt. Am 1. Januar 1933 waren nur etwa 35 Prozent der Direktoren älter als 50 Jahre. Drei Jahre vorher waren es noch knapp 50 Prozent gewesen²⁰. Auch die Bank selbst hob später gegenüber dem Reichswirtschaftsministerium hervor, daß der Anteil ihrer Angestellten, die über vierzig Jahre alt waren, Anfang 1937 mit 33 Prozent deutlich unter dem Vergleichswert der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft lag, weil die Dresdner Bank 1931 nach Möglichkeit auf Entlassungen verzichtet und "den Abbau in der Weise vorgenommen [hatte], daß [ältere Angestellte] [...] durch Ruhegehaltsbezüge und Wartegeld von uns versorgt wurden"²¹. Berücksichtigt man ferner, daß der Personalabbau auch eine gewaltige Personalumschichtung nach sich ziehen mußte, wird deutlich, wie durchgreifend und wie alle Bereiche der Bank betreffend der Personalabbau gewesen sein muß. Für die verbliebenen Angestellten der Dresdner Bank bedeutete das, daß sie sich Ende 1932 in einer personell vollkommen veränderten Umwelt wiederfanden.

2. "Entjudung" vor der Machtergreifung?

Die Frage ist, ob mit dem personellen Umbruch der Jahre 1931/32 auch eine Verschiebung der konfessionellen Verteilung der leitenden Angestellten der Bank verbunden war. Peter Hayes hat ja die These aufgestellt, daß es möglicherweise schon vor der Machtergreifung erste Ansätze einer "Entjudung" von Unternehmensleitungen gegeben habe²². Für den Vorstand der Dresdner Bank kann diese These nicht bestätigt werden. Im Juli 1931 waren vier der sechs Vorstandsmitglieder jüdischer Herkunft. Nach der außerordentlichen Hauptversammlung im August 1931 waren es zwei (von vier) und nach der Fusion mit der Danat Bank wieder vier (von sieben) Vorstandsmitglieder. Als Henry Nathan im November 1932 starb, wurde kein neues Mitglied berufen, so daß zum Zeitpunkt der Machtergreifung mit Wilhelm Kleemann, Samuel Ritscher und Siegmund Bodenheimer drei der sechs Vorstandsmitglieder jüdischer Herkunft waren. Zwei von ihnen waren nach der Bankenkrise berufen worden, während in dieser Zeit kein Jude den Vorstand mehr verlassen mußte. Auch wenn man die gesamte Geschäftsleitung in den Blick nimmt, kann von einer



²⁰ Berechnung nach den Personallisten der Filialdirektoren 1. 1. 1933 und 1. 4. 1930, in: AADrBk, 4. Etage, Regal 40, Personal-Sekretariat.

²¹ Dresdner Bank, Personal-Abteilung an Ministerialrat Dr. Koehler "betr. Unterbringung älterer Angestellter; 5. Anordnung über den Arbeitseinsatz in dem Vierjahresplan vom 7. 11. 1936" vom 20. 5. 1937, in: Aufbewahrungszentrum von historischen und dokumentarischen Sammlungen (künftig: Sonderarchiv Moskau), Bestand Reichswirtschaftsministerium 1458-1-550, Bl. 126 f.

²⁷ Hayes, Big Business, S. 254ff.

"Entjudung" vor der Machtergreifung keine Rede sein. Denn außer den drei genannten Vorstandsmitgliedern waren am 30. Januar 1933 sechs der acht "A-Direktoren" bzw. Generalbevollmächtigten jüdischer Herkunft, d. h. neun von vierzehn Mitgliedern der Geschäftsleitung sollten von der "Judenpolitik" der neuen Regierung betroffen werden²³.

Das Gleiche gilt für die leitenden Angestellten in den Filialen²⁴. Am 1. April 1930 waren insgesamt 782 Personen bei den Filialen und Depositenkassen in leitender Funktion (Filialdirektoren, stellvertretende Filialdirektoren, Prokuristen, Bevollmächtigte und Depositenkassenvorstände) beschäftigt. Davon waren 537 Personen (69 Prozent) protestantisch, 163 Personen (21 Prozent) katholisch und 81 Personen (10 Prozent) jüdisch (einschließlich zwei Dissidenten, womit die gemeint sind, die keiner Religionsgemeinschaft angehörten). Trotz Fusion und Personalabbau änderte sich diese Relation bis Anfang 1933 kaum. Vor der Machtergreifung waren unter den 1170 leitenden Filialangestellten 787 Personen (67 Prozent) protestantisch, 272 Personen (23 Prozent) katholisch und 111 Personen (10 Prozent) jüdisch (einschließlich fünf Dissidenten). Dieser Personenkreis umfaßte jeweils etwa 10 Prozent aller Mitarbeiter der Dresdner Bank, von denen freilich nicht auf die Gesamtbelegschaft geschlossen werden kann. Denn je höher die Hierarchiestufen im Unternehmen waren, desto größer wurde der Anteil der jüdischen Mitarbeiter. Bei den Filialdirektoren lag der Anteil der Juden sowohl 1930 als auch vor der Machtergreifung mit 19 und 18 Prozent deutlich über dem der Juden an allen leitenden Filialangestellten.

Auch eine Untersuchung der größeren Filialen mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil jüdischer Angestellter bestätigt das. Während in Breslau vor der Machtergreifung gut jeder zweite der insgesamt 45 leitenden Angestellten einer christlichen Konfession angehörte, waren in der elfköpfigen Filialleitung (Filialdirektoren, stellvertretende Filialdirektoren und Abteilungsleiter) nur ein stellvertretender Direktor und ein Abteilungsleiter Christen. Alle anderen waren Juden. Ähnlich – wenn auch bei einem insgesamt etwas niedrigeren Anteil jüdischer Angestellter – war die Situation in einigen anderen schlesischen Filialen sowie in Frankfurt a. M., Mannheim und Nürnberg.

Der Anteil jüdischer Angestellter war übrigens in den Städten besonders hoch, wo es große jüdische Gemeinden gab (Breslau, Frankfurt a. M.). Da auch in Berlin eine große jüdische Gemeinde existierte, erscheint die Berechnung von Christopher Kopper durchaus plausibel, der unter Zuhilfenahme von Nachkriegsdaten auf einen Anteil der jüdischen an allen Berliner Angestellten von knapp 6 Prozent kam²⁵. Etwa so hoch dürfte auch die Quote der Juden an der Gesamtbelegschaft der Dresdner Bank vor der Machtergreifung gelegen haben, denn in Berlin (Zentrale einschließlich



²³ Vgl. hierzu die Aufstellung aus dem Jahr 1950, in: HADrBk Frankfurt, Akte "Berlin Hist.".

²⁴ Dem folgenden Abschnitt liegen eigene Berechnungen nach den Personallisten der leitenden Angestellten in den Filialen am 1. 4. 1930 sowie am 1. 1. 1933 zugrunde, in: AADrBk, 4. Etage, Regal 40, Personal-Sekretariat.

²⁵ Vgl. Kopper, Marktwirtschaft, S. 222.

Depositenkassen) waren etwa 40 Prozent aller Mitarbeiter der Dresdner Bank beschäftigt²⁶.

Um den Anteil der nach 1933 von "Entjudungsmaßnahmen" Betroffenen abschätzen zu können, ist allerdings zu berücksichtigen, daß sich die Judenpolitik der Nationalsozialisten nicht an der Konfession orientierte. Für sie waren allein "rassische" Kriterien maßgebend. Wie mittlerweile in mehreren Studien zum jüdischen Wirtschaftsbürgertum nachgewiesen werden konnte, war der Anteil von Dissidenten und Konvertiten in den jüdisch-großbürgerlichen Familien besonders hoch²⁷. Dementsprechend war unter den Vorstandsmitgliedern der Dresdner Bank seit der Jahrhundertwende fast immer mindestens eine Person zu finden, die christlicher Konfession, aber jüdischer Herkunft war. Darüber hinaus konnten in zahlreichen Filialleitungen evangelische Direktoren jüdischer Abstammung nachgewiesen werden. Vor der Machtergreifung waren beispielsweise beide evangelischen Filialdirektoren in Dresden jüdischer Herkunft. Quantifizieren läßt sich diese Personengruppe aber nicht einmal auf der Ebene der Filialdirektoren und schon gar nicht bei den Angestellten ohne Handlungsvollmacht, die über 80 Prozent der Belegschaft stellten.

Faßt man die Ergebnisse zur konfessionellen Schichtung der Belegschaft der Dresdner Bank zusammen, läßt sich erstens feststellen, daß es keine Anzeichen dafür gibt, daß schon vor 1933 jüdische Angestellte aus leitenden Positionen verdrängt wurden. Auch im Januar 1933 lag der Anteil der konfessionellen Juden unter den leitenden Angestellten deutlich höher als in der Gesamtbelegschaft. Über die Zahl bzw. den Anteil derjenigen, die nach der Machtergreifung unter die "Entjudungsmaßnahmen" fielen, lassen sich nur grobe Schätzungen anstellen. Gesichert ist lediglich ein konstanter Anteil von 10 Prozent konfessioneller Juden unter den leitenden Angestellten der Filialen. Der Anteil von konfessionellen Juden an allen Angestellten der Filialen dürfte deutlich niedriger gewesen sein, so daß wohl schließlich knapp über 5 Prozent von der diskriminierenden Judenpolitik des Nationalsozialismus betroffen waren. Das entspräche etwa 600 Personen.

3. Der erste Schlag: Das Berufsbeamtengesetz vom April 1933

Regimegegner und Juden hatten bereits unmittelbar nach der Machtergreifung einen schweren Stand. Die Säuberung betraf neben dem Kulturbetrieb vor allem die kom-

²⁷ Vgl. hierzu insbesondere Werner Mosse, The German-Jewish Economic Elite 1820–1935. A Sociocultural Profile, Oxford 1989, sowie Dolores Augustine, Patricians and Parvenues. Wealth and High Society in Wilhelmine Germany, Oxford 1994, und die dort angegebene Literatur.



²⁶ Daten zur Struktur der Gesamtbelegschaft ließen sich bisłang nur für das Jahr 1938 ermitteln, als die Gesamtbeschäftigtenzahl um knapp 1000 Personen höher lag als Ende 1932. Vgl. AADrBk, 4. Etage, Regal 40, Personal-Sekretariat, Akte "Statistik 1938". Es ist aber anzunehmen, daß sich die Relation zwischen Berliner Angestellten und Angestellten außerhalb Berlins in dieser Zeit nicht nennenswert verschoben hat.

munalen Beamten. Zum Teil gegen den ausdrücklichen Willen des preußischen Innenministers Göring und des Reichsinnenministers Frick wurden Spitzenbeamte in Kreisen, Städten und Gemeinden (einschließlich der Sparkassen) in den ersten Wochen von örtlichen NSDAP-Aktivisten aus ihren Stellungen verdrängt und durch "alte Kämpfer" ersetzt²⁸.

Auch die Großbanken bekamen den Druck von Partei und SA zu spüren, insbesondere wenn Juden in Führungspositionen saßen. In der Dresdner Bank war davon aber in den ersten Wochen noch wenig zu spüren. Am 31. März 1933 verließ lediglich das langjährige Vorstandsmitglied Wilhelm Kleemann die Bank, der mit 63 Jahren kurz vor der Pensionierung stand. Kleemann hatte seit der Übernahme der Deutschen Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co. im Jahr 1904 die danach errichtete Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank geleitet. Als Geschäftsführer der Abteilung war er im Jahr 1916 in den Vorstand berufen worden. Antisemitisch motivierter Druck scheint zumindest seitens der Bank auf Kleemann nicht ausgeübt worden zu sein. Denn die anderen Vorstandsmitglieder jüdischer Herkunft blieben zunächst ebenso im Amt wie der Chefsyndikus Israel und die "A-Direktoren" Bernhard, Heymann, Lessing, Sander und Wolfson. Denkbar ist aber, daß Kleemann nahegelegt worden war, seinen Platz zu räumen, da er als Vorstandsmitglied der Jüdischen Gemeinde Berlin die denkbar schlechtesten Voraussetzungen besaß, die vom Reichswirtschaftsministerium geforderte Schließung der Genossenschaftsabteilung²⁹ abzuwenden. Die Bewältigung dieser Aufgabe konnte man eher dem an Kleemanns Stelle getretenen Reinhold Quaatz als Vertrautem Hugenbergs zutrauen30. Die Tatsache, daß Quaatz "Halbjude" war, war offenbar kein Hindernis31. Mit einer "Entjudung" der Unternehmensspitze der Dresdner Bank war also zwei Monate nach der Machtergreifung noch nicht einmal ansatzweise begonnen worden.

Das sollte sich im zweiten Quartal des Jahres grundlegend ändern. Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933³² ermächtigte die Regierung, offene und potentielle Gegner des Nationalsozialismus aus dem öffentli-



²⁸ Vgl. Hans Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich, Stuttgart 1966, S. 31.

²⁹ Die Genossenschaftsabteilung stand seit langem unter starkem Konkurrenzdruck der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse. Die Reichsregierung, die in dem Nebeneinander beider Institute ein Risiko für die Stabilität des Genossenschaftssektors erblickte, war spätestens seit der Bankenkrise bemüht, die Dresdner Bank zur Aufgabe ihrer Genossenschaftsabteilung zu bewegen. Vgl. Meyen, 120 Jahre. S. 38.

³⁰ Quaatz übernahm im Vorstand während der kurzen Amtszeit Hugenbergs häufig die Aufgabe, Besprechungen im Wirtschaftsministerium zu führen. Mehrfach ging es dabei um die Genossenschaftsabteilung. Vgl. die Notizen im Vorstandsprotokoll vom 19.5. 1933 und 15.6. 1933, in: HADrBk Frankfurt.

³¹ Zur Vorgeschichte der Berufung von Quaatz vergl. dessen Tagebuchaufzeichnungen vom 15.3. 1933 sowie 17.3. 1933, in: Die Deutschnationalen und die Zerstörung der Weimarer Republik. Aus den Tagebüchern von Reinhold Quaatz 1928–1933, hrsg. v. Hermann Weiß und Paul Hoser, München 1989, S. 242f.

³² RGBl. I (1933), S. 175 ff.

chen Dienst zu entfernen. Die langfristigen Wirkungen dieses Gesetzes waren zwar begrenzt, weil seit 1935 damit begonnen wurde, aus politischen Gründen entlassene Beamte, Angestellte und Arbeiter (mit Ausnahme von Kommunisten) wieder einzustellen33. Für die deutschen Juden aber hatte das Gesetz gravierende Folgen. Erstmals seit der Gründung des Deutschen Reiches im Jahr 1871 wurden Juden juristisch wieder diskriminiert. Im Paragraphen 3, dem später sogenannten Arierparagraphen, hieß es nämlich, daß auch "Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, in den Ruhestand zu versetzen" seien. Wer als "nicht arisch" zu gelten hatte, wurde wenige Tage später definiert: "Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nicht arisch ist."34 Damit war der "Juden"-Begriff sogar noch enger gefaßt, als es später bei den Nürnberger Gesetzen der Fall sein sollte. Etwas abgeschwächt wurde diese Bestimmung lediglich dadurch, daß diejenigen, "die bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind oder die im Weltkrieg für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind", von der Zwangspensionierung ausgenommen wurden.

Obwohl die absolute Zahl der durch den Arierparagraphen betroffenen Beschäftigten im öffentlichen Dienst beträchtlich war, fiel sie im Verhältnis zu allen Beschäftigten im öffentlichen Dienst nicht sehr ins Gewicht. Zu Schwierigkeiten, die Entlassenen kurzfristig adäquat zu ersetzen, scheint es trotz der restriktiven Anwendung des Paragraphen nur in Ausnahmefällen gekommen zu sein³⁵.

Ganz anders war die Situation bei der Dresdner Bank, die ebenfalls in den Wirkungsbereich des Gesetzes fiel. In der Zweiten Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz von Anfang Mai wurde dessen Geltungsbereich auch auf "Angestellte und Arbeiter [...] von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen" ausgedehnt³⁶. Diese Erweiterung kam keineswegs überraschend, hatten doch auch bereits die Notverordnungen der Ära Brüning über Gehalts- und Pensionskürzungen für Unternehmen gegolten, "deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts" befand³⁷. Dementsprechend wa-

³⁷ Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. 10. 1931, Dritter Teil, Kap. 5 (§ 15), in: RGBl. (I) 1931, S. 548; gleichlautend Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. 12. 1931, 7. Teil, Kap. 6 (§ 9), in: RGBl. I (1931), S. 740; noch weiter gefaßt in der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. 9. 1932, 4. Teil, Kap. 7 (§ 1), in: RGBl. I (1932), S. 431.



³³ Vgl. Mommsen, Beamtentum, S. 58f.

³⁴ Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. 4. 1933, in: RGBl. I (1933), S. 195. Zur Bedeutung des Arierparagraphen als "notwendiger Voraussetzung aller Verfolgungen" vgl. Friedländer, Das Dritte Reich, S. 40.

³⁵ Vgl. hierzu ausführlich Mommsen, Beamtentum, S. 53 f.

³⁶ Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. 5. 1933 (§ 1), in: RGBl. I (1933), S. 233.

ren nach 1931 auch in der Dresdner Bank Gehälter³⁸ und Pensionen³⁹ unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Regelungen für öffentlich Bedienstete gekürzt worden.

Im Juni 1933 wurde es auch für die Juden der Dresdner Bank ernst. Nach einer kurzen Vorbereitungszeit begann die Bank nun damit, die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen und die gesamte Belegschaft auf ihre "arische Abstammung" hin zu überprüfen. Zu diesem Zweck mußte jeder Angestellte einen Fragebogen ausfüllen⁴⁰ und erklären, ob er "arischer Abstammung" war und wenn nicht, ob er als Frontkämpfer unter die Ausnahmeregelung fiel. Die Herkunftsangaben wurden allem Anschein nach nicht überprüft. Jedenfalls konnte kein Hinweis auf die Einschaltung des Innenministeriums zu diesem Zweck nachgewiesen werden. Angaben über eine Frontkämpfervergangenheit von "Nichtariern" wurden dagegen genau unter die Lupe genommen. Wenige Tage nach der Rücksendung des Fragebogens bekamen die Betroffenen die Mitteilung, daß sie "die in ihren Händen befindlichen Original-Urkunden [. . .] umgehend" vorzulegen hätten. Wer solche Unterlagen nicht besaß, konnte sich vom Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber Truppenteil und



Jahrgang 47 (1999), Heft 2

Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1999_2.pdf

³⁸ Bei den Gehältern wurden zunächst zum I. 1. 1931 die nicht tariflich fixierten Gehälter "infolge der seitens der Reichsregierung im Interesse einer allgemeinen Preissenkung gegebenen Anregung, auch in Privatbetrieben die Gehälter entsprechend zu ermäßigen", um 5 % bis zu 20 % gekürzt. Vgl. das Schreiben der Direktion vom 28. 10. 1930, in: AADrBk, 4. Etage, Regal 41, Personal-Sekretariat, Personalakte M. Nach der Übernahme der Aktienmehrheit durch das Reich wurden dann die Gehaltskürzungen für öffentlich Bedienstete in der Notverordnung vom 5. 6. 1931 mit Wirkung vom 1. 10. 1931 sowie in der Notverordnung vom 8. 12. 1931 mit Wirkung vom 1. 1. 1932 übernommen. Vgl. das Schreiben der Direktion vom 5. 10. 1931 sowie 30. 1. 1932, in: Ebenda. Im Falle des Prokuristen M. hatte sich das Jahresgehalt von 8400 RM im Jahr 1930 auf 7059,40 RM im Jahr 1932 verringert. Darüber hinaus war die Gratifikation von 4000 RM 1930 auf 2000 RM 1932 halbiert worden.

³⁹ Eine entsprechende Anwendung fanden die genannten Notverordnungen auch auf die Pensionen. Im Falle des pensionierten ledigen Filialdirektors K. war die Betriebsrente, mit der die Dresdner Bank die gesetzliche Rente von 117,45 RM monatlich aufbesserte, zwischen dem 1. 7. 1930 und dem 1. 1. 1932 von 722,55 RM auf 594,55 RM abgesenkt worden. Vgl. die Aufstellung vom 21. 10. 1938, in: AADrBk, 4. Etage, Regal 42, Personal-Sekretariat, Personalakte K.. Ähnlich war die Entwicklung bei der Witwenrente von Luise H., deren mittlerweile verstorbener Mann im Jahr 1904 pensioniert worden war. Die betriebliche Witwenrente hatte nach dem Tod von H. im Jahr 1926 zunächst 250 RM monatlich betragen und war durch zwei Notverordnungen bis zum 1. 1. 1932 auf 202,50 RM abgesenkt worden. Vgl. die Aufstellung vom 31. 12. 1941, in: Ebenda, Personalakte H.

Eine entsprechende Weisung konnte bisher nicht ermittelt werden. Da aber alle erhaltenen Personalakten einschließlich der der "arischen" Angestellten den ausgefüllten Fragebogen enthielten, ist von einer solchen flächendeckenden Erfassung auszugehen. Obwohl der Fragebogen im Gegensatz zum Beamtenvorbild keine Angaben zur politischen Vergangenheit des Mitarbeiters enthielt und auch die Frage nach der "Abstammung" keine detaillierte Auskunft erforderte, ging die Dresdner Bank doch insofern über die Vorschrift hinaus, die die Dritte Durchführungsverordnung, RGBl. I (1933), zu § 7, S. 248, für Beamte vorsah. Denn für Beamte galt, daß nur diejenigen einen Fragebogen auszufüllen hatten, "von denen angenommen werden kann, daß sie unter § 2 bis § 4 fallen [d. h. ,Nichtarier" waren] und bei denen nicht unzweifelhaft eine Ausnahme des § 3 Abs. 2 [Frontkämpfer] vorliegt".

Kampfeinsatz aus der Kriegsstammrolle bescheinigen lassen⁴¹. Dieses Verfahren konnte sich wegen der Überlastung der Behörde zwar über Monate hinziehen, aber Probleme hinsichtlich der Weiterbeschäftigung scheinen sich daraus nicht ergeben zu haben. Wer den Nachweis schließlich erbrachte, konnte bleiben und sich in trügerischer Sicherheit wiegen.

Anders lagen die Dinge bei "nicht geschützten Nichtariern". Viele von ihnen erhielten unmittelbar nach Rücksendung des Fragebogens ihr Kündigungsschreiben, ohne daß es aber zu einer wahren Kündigungswelle mit dauerhafter Wirkung gekommen wäre. Die meisten Kündigungen wurden aufgeschoben, da die kurzfristige Entlassung aller "nicht geschützten Nichtarier" katastrophale Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb gehabt hätte. Die Zweite Durchführungsverordnung hatte vermutlich in Kenntnis dieser sich vom öffentlichen Dienst gravierend unterscheidenden Situation Wirtschaftsunternehmen, die unter das Berufsbeamtengesetz fielen, immerhin die Möglichkeit eröffnet, von Kündigungen absehen zu können, wenn "zwingende Gründe" vorlagen und wenn die Innen- und Wirtschaftsminister diesen Ausnahmen zustimmten. In zahlreichen Fällen stellte die Dresdner Bank solche Ausnahmeanträge, die in der Regel auch genehmigt wurden, freilich nur befristet bis zum Ende des dritten Quartals von 1933.

Die einzig erkennbare Strategie hinsichtlich der Entscheidung, wer im Sommer 1933 entlassen und für wen ein Ausnahmeantrag gestellt wurde, war die Fortsetzung des Personalabbaus des Jahres 1932 mit jetzt antisemitischer Stoßrichtung. Junge jüdische Mitarbeiter, die aufgrund ihres geringen Dienstalters keinen oder nur einen geringfügigen Anspruch auf eine Abfindung besaßen, erhielten die Kündigung und wurden durch "arische" "Wartegeldempfänger" ersetzt, die bis dahin viel Geld gekostet hatten. Da dies zu einer erheblichen finanziellen Entlastung der Personalkosten der Bank geführt haben kann, dürfte die Versuchung groß gewesen sein, das Berufsbeamtengesetz bei den leicht ersetzbaren jüdischen Angestellten in den unteren Lohngruppen zügig zur Anwendung zu bringen.

Dazu paßt auch der Antrag des Betriebsführers Hans Schippel⁴² beim Wirtschaftsministerium, pauschal die Beschäftigung von einem Prozent jüdischer Mitarbeiter zu genehmigen⁴³, was in etwa ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entsprochen hätte. Wenn eine solche Genehmigung erfolgt wäre, hätte die Bank die rund 20 Prozent ihrer jüdischen Angestellten behalten können, die nur schwer ersetzbar waren. Die "Entjudung" hätte dann nach strikt betrieblichen Gesichtspunkten vollzogen werden können und sich nicht an Vorgaben wie der Frontkämpfereigenschaft orientieren müssen.



⁴¹ Eine entsprechende Bescheinigung (datiert 21. 9. 1933) befindet sich in: AADrBk, 4. Etage, Regal 42, Personal-Sekretariat, Personalakte H.

⁴² Der ehemalige Reichsbankdirektor und Treuhänder des Reiches bei der Danat Bank war im Sommer 1933 für den zur Privatbank Gebr. Arnhold gewechselten Walther Frisch in den Vorstand berufen worden. Von 1933 bis 1938 war Schippel als Betriebsführer das für Personalfragen zuständige Vorstandsmitglied.

⁴³ Vgl. Kopper, Marktwirtschaft, S. 222.

Von drei frühzeitig entlassenen Angestellten liegen Personalakten vor. In einem Fall handelte es sich um einen 31 jährigen Prokuristen der Auslands-Abteilung, der seit drei Jahren bei der Dresdner Bank beschäftigt war und zum 31. August 1933 mit einem Monatsgehalt Abfindung entlassen wurde. Sogar die anteilige Gratifikation für 1933 wurde ihm auf Intervention Schippels verweigert⁴⁴. Der zweite Fall bezog sich auf eine 29 jährige Sekretärin in der Direktion der Depositenkassen. Sie erhielt nach sieben Dienstjahren bei der Dresdner Bank gerade 1000 RM Abfindung; das entsprach nicht einmal vier Monatsgehältern. Ein Bittgesuch für eine großzügigere Behandlung blieb ohne Erfolg⁴⁵. So war es auch bei dem zum 31. August 1933 entlassenen Angestellten, einem 21 jährigen Korrespondenten bei einer Berliner Depositenkasse, der nach zweijähriger Lehrzeit seit Februar 1933 angestellt war. Er mußte ganz ohne Abfindung gehen⁴⁶.

Bei den Abfindungen für "nicht geschützte nicht arische Angestellte" wurde, wie der Leiter des Personal-Sekretariats Adolf Gaebelein gegenüber Schippel erklärte, keine feste Regel angewandt, sondern nach "Bedürftigkeit" entschieden. Bei sofortigen und nicht aufgeschobenen Kündigungen dürften solche Kriterien tatsächlich eine Rolle gespielt haben. Denn alle drei genannten Angestellten waren ledig und noch jung genug, um trotz der schwierigen Arbeitsmarktlage eine neue Stelle außerhalb des Geltungsbereichs des Berufsbeamtengesetzes zu finden.

Hierzu würde passen, daß in Fällen von wirklicher "Bedürftigkeit" eine gewisse Zurückhaltung zu erkennen war, die neue Gesetzeslage rigoros auszunutzen. So versuchte die Bank im Fall eines Prokuristen der Inland-Abteilung zunächst eine Weiterbeschäftigung zu erreichen, weil der von der Danat Bank übernommene Mitarbeiter über Spezialkenntnisse verfügte, die man bei der noch nicht abgeschlossenen Abwicklung der Danat Bank-Konten dringend benötigte. Das Wirtschaftsministerium genehmigte einen entsprechenden Antrag bis zum Ende des dritten Quartals von 1933, lehnte einen zweiten Ausnahmeantrag aber ab, was angesichts der Tatsache, daß es sich um einen "Ostjuden" handelte, nicht überraschen konnte. Das Personal-Sekretariat erkannte in diesem Fall auf eine besondere "Bedürftigkeit", weil der Prokurist eine schwer kranke Frau zu versorgen hatte und als 40jähriger "Nichtarier" mit rumänischem Paß keine Chance besaß, in Deutschland eine neue Stelle zu finden. Die Abfindung der Bank wollte er als Startkapital für den Aufbau einer neuen Existenz im Ausland nutzen⁴⁷, was der Judenpolitik des Regimes zu diesem Zeitpunkt noch durchaus entgegenkam.

Die Abfindung, die in solchen Fällen gezahlt wurde, errechnete sich folgendermaßen: Zunächst wurde analog zu den für die Kündigungen im Zusammenhang mit der Fusion von Danat Bank und Dresdner Bank gültigen Regelungen pro Dienstjahr ein Monatsgehalt Abfindung veranschlagt. Sonderleistungen wurden dabei aber nicht berücksichtigt, und auch eine Extrazahlung für Verheiratete gab es nicht. Von dieser Sum-



⁴⁴ Alle Angaben aus AADrBk, 4. Etage, Regal 41, Personal-Sekretariat, Personalakte M.

⁴⁵ Alle Angaben aus AADrBk, 4. Etage, Regal 42, Personal-Sekretariat, Personalakte H.

⁴⁶ Alle Angaben aus ebenda, Personalakte H.

⁴⁷ Alle Angaben aus ebenda, Personalakte G.

me wurde dann aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift pauschal ein Viertel abgezogen⁴⁸ und die auf diese Weise heruntergerechnete Gesamtsumme auf 1000 RM- bzw. 500 RM-Beträge abgerundet. Daraus ergab sich für den als "bedürftig" anerkannten Prokuristen nach 17 Dienstjahren eine Abfindung von etwas mehr als einem Jahresgehalt.

Auch die Mitglieder der Geschäftsleitung fielen unter das Berufsbeamtengesetz. Zwischen September 1933 und Dezember 1934 mußten mit Ausnahme von Samuel Ritscher und Otto Heymann alle "Nichtarier" die Vorstandsetage verlassen. Siegmund Bodenheimer schied zum 30. September 1933 aus und wanderte 1934 in die Schweiz und 1936 in die USA aus, wo er 1966 starb⁴⁹. Der Chefsyndikus Hugo Israel ging zum 15. Oktober 1933 im Auftrag der Dresdner Bank nach Amsterdam und wickelte dort die Liquidation der ehemaligen Dresdner Bank-Kommandite Proehl & Gutmann ab. "A-Direktor" Walter Bernhard verließ die Bank zwei Wochen später und übernahm die juristische Vertretung der Interessen von Jakob Goldschmidt, der Deutschland im Frühjahr verlassen hatte und seitdem um die Freigabe seines Vermögens kämpfte.

Auch Reinhold Quaatz mußte Ende November 1933 nach nur etwas mehr als einem halben Jahr im Vorstand der Dresdner Bank gehen. Das Berufsbeamtengesetz kam in diesem Fall ganz gelegen⁵⁰. Nach dem Rücktritt Hugenbergs hatte der Deutschnationale Quaatz als politischer Verbindungsmann zum Wirtschaftsministerium keine Bedeutung mehr. Seine Position blieb zunächst vakant, bis knapp ein Jahr später mit dem Syndikus der Genossenschaftsabteilung, dem Cousin von Wilhelm Keppler SS-Untersturmführer Emil Meyer ein Nationalsozialist reinsten Wassers in den Vorstand berufen wurde⁵¹. Ende September 1934 mußte schließlich der "A-Direktor" Georg Wolfson und dann Ende des Jahres auch seine Kollegen Hans Lessing und Georg Sander die Bank verlassen⁵².

Wieviele Juden von den Maßnahmen des Jahres 1933 betroffen waren, ließ sich nur für die leitenden Filialangestellten ermitteln, wobei zu berücksichtigen ist, daß hier nach wie vor nur konfessionelle Juden (neben Dissidenten) erfaßt wurden. Ihre Zahl halbierte sich im Laufe des Jahres 1933 von 111 auf 57 Personen; ein Unterschied zwischen Filialdirektoren und sonstigen leitenden Angestellten war übrigens nicht erkennbar⁵³.

Von den Filialdirektoren gehörten am 1. 1. 1934 noch 18 der jüdischen Konfession an, einer war Dissident; ein Rückgang von 16 % auf 9 %. Bei den stellvertretenden Filialdirektoren, Prokuristen, Bevollmächtigten und Depositenkassenvorständen waren es am 1. 1. 1934 noch 38 Personen jüdischer Konfession oder Dissidenten. Der Anteil sank hier von 7 % auf 4 %. Eigene Berechnungen nach den Personallisten der Filialdirektoren 1. 1. 1934 und den Personallisten der leitenden Angestellten in den Filialen 1. 1. 1934, in: AADrBk, 4. Etage, Regal 40.



⁴⁸ Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. 5. 1933 (§ 1), RGBl. I (1933), S. 234.

⁴⁹ Zu Bodenheimers Lebenslauf seit der Emigration vgl. Biographische Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, Bd. 1, München 1980, S. 15.

Quaatz wollte sich mit der Anwendung des Berufsbeamtengesetzes auf seine Person nicht abfinden. Er strengte einen Arbeitsgerichtsprozeß an, den er aber 1936 vor dem Reichsgericht verlor. Vgl. Einleitung in: Hoser/Weiß (Hrsg.), Die Deutschnationalen, S. 17.

⁵¹ Handschriftlicher Lebenslauf (datiert 16.5. 1936), in: BA Berlin, BDC, SSO Meyer.

⁵² Alle Daten in: HADrBk Frankfurt, Akte "Berlin Hist.".

Während der ersten Hälfte des Jahres 1934 setzte sich der "Entjudungsprozeß" der Dresdner Bank zunächst ungebrochen fort, weil von Quartalsende zu Quartalsende Verlängerungen von Ausnahmeregelungen durch das Wirtschaftsministerium nicht mehr genehmigt wurden. Für die "nicht geschützten Nichtarier" war der 30. Juni 1934 offenkundig der äußerste Termin; für die Zeit danach sprach das Ministerium keine Genehmigung mehr aus⁵⁴. Damit wurden die Ausnahmeregelungen bei der Dresdner Bank restriktiver gehandhabt als im öffentlichen Dienst, wo die entsprechende Frist zunächst bis zum 30. September 1934 und später sogar bis zum "Inkrafttreten des neuen deutschen Beamtengesetzes" verlängert wurde⁵⁵.

Auch für das Jahr 1934 kann die Zahl der Betroffenen von "Entjudungsmaßnahmen" nur für die leitenden Filialangestellten angegeben werden, und auch für den 1. Januar 1935 beziehen sich die Daten ausschließlich auf die Konfession. Danach ging die Zahl der Filialdirektoren jüdischer Konfession von 19 auf 15 Personen zurück, die der Juden unter den übrigen leitenden Angestellten von 38 auf 32 Personen (einschließlich Dissidenten). Zu den zehn entlassenen leitenden Filialangestellten kamen höchstens einige Dutzend Angestellte aus anderen Bereichen; bei ihnen allen dürfte es sich um die letzten "nicht geschützten Nichtarier" in den Diensten der Dresdner Bank gehandelt haben. Unter den ausgewerteten Personalakten konnte jedenfalls kein einziger Fall ermittelt werden, bei dem ein unter das Berufsbeamtengesetz fallender Angestellter aus einem anderen Grund als den im Gesetz genannten Ausnahmen (Frontkämpfereigenschaft bzw. Beschäftigungsbeginn vor 1914) über die Jahresmitte 1934 hinaus beschäftigt worden wäre. Deshalb wurden zwischen dem dritten Quartal 1934 und dem dritten Quartal 1935 auch kaum noch Angestellte aufgrund des Berufsbeamtengesetzes entlassen. Die Zahl der leitenden Filialangestellten jüdischer Konfession ging zwischen dem 1. Januar 1935 und dem 1. Januar 1936 nur noch von 47 auf 46 Personen zurück. Wenn es noch Ausnahmen aufgrund der Bestimmungen der Zweiten Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz (d. h. genehmigungspflichtige besondere Ausnahmen für Wirtschaftsunternehmen) gegeben hätte, wäre nicht zu erklären, weshalb diese für einen solch langen Zeitraum genehmigt worden sein sollten.

Die Zahlen für die leitenden Angestellten dürfen erneut nicht auf die Gesamtbelegschaft der Bank hochgerechnet werden. Nur wer männlich und vor der Jahrhun-



In einem internen Vermerk des Personal-Sekretariats heißt es zu Beginn des Jahres 1934, daß mit einer Fristverlängerung für die ausnahmsweise Beschäftigung "nicht geschützter Nichtarier" über den 30.6. 1934 hinaus "wegen der grundsätzlichen Haltung der Ministerien [...] keinesfalls zu rechnen ist". Man riet deswegen von einer Antragstellung ganz ab. Vermerk von A. Gaebelein vom 16. 2. 1934, in: AADrBk, 4. Etage, Regal 41, Personal-Sekretariat, Personalakte L. In den beiden Fällen, in denen es dennoch versucht worden war, antwortete das Wirtschaftsministerium erwartungsgemäß, daß "nach der [...] Stellungnahme des Herrn Reichsministers des Inneren eine Beibehaltung der Angestellten [...] in ihrem Geschäftsbetriebe über den 30. 6. 1934 ... hinaus nicht in Frage" kommt. Vgl. den Bescheid des Reichswirtschaftsministeriums vom 18. 5. 1934, in: Ebenda.

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 22. 3. 1934, zu § 7, RGBl. I (1934), S. 203; Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 26. 9. 1934, ebenda, S. 845.

dertwende geboren worden war, konnte in den Genuß des Frontkämpferparagraphen kommen. Nur wenige jüngere Angestellte dürften aber bereits 1933 den Rang eines leitenden Angestellten erreicht haben. Darüber hinaus traf das Berufsbeamtengesetz alle weiblichen Angestellten, die ausschließlich zur niederen, nicht zeichnungsberechtigten "Gefolgschaft" des Unternehmens gehörten⁵⁶. Es ist deshalb auch zu vermuten, daß der Anteil aller "geschützten Nichtarier" an der Gesamtbelegschaft wesentlich niedriger lag als unter den leitenden Angestellten. Geht man von einer Gesamtzahl von etwa 600 Angestellten jüdischer Herkunft zum Zeitpunkt der Machtergreifung aus und zieht man davon die – wie noch gezeigt werden wird – im Oktober 1935 verbliebenen 125 "geschützten Nichtarier" ab, dann müssen bis dahin knapp 80 Prozent aller unter das Berufsbeamtengesetz fallenden Angestellten der Dresdner Bank als "nicht geschützte Nichtarier" entlassen worden sein.

4. Der zweite Schlag: Das Reichsbürgergesetz vom September 1935

Die Phase relativer Stagnation bei der "Entjudung" der Dresdner Bank endete mit dem Erlaß des Reichsbürgergesetzes am 15. September 1935 bzw. mit dem Erlaß der Ersten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz am 14. November 1935. Danach mußten "jüdische Beamte", die aufgrund der Ausnahmebestimmungen des Berufsbeamtengesetzes bis dahin geschützt gewesen waren, "mit Ablauf des 31. 12. 1935 in den Ruhestand versetzt" werden⁵⁷. Obwohl die Bestimmung nicht ausdrücklich auf die Angestellten und Arbeiter in Unternehmen in überwiegend staatlichem Besitz ausgedehnt wurde, einigten sich die drei Großbanken darauf, die bislang "geschützten Nichtarier" bis zum 31. Januar 1937 zu entlassen⁵⁸.

Als unmittelbare Folge des Reichsbürgergesetzes verließen mit Samuel Ritscher und Otto Heymann die letzten "Nichtarier" die Führungsetage der Dresdner Bank. Auch Fritz Andreae trat als Aufsichtsratsvorsitzender zurück und verließ die Bank, nachdem er sich zunächst erfolglos um einen Reichsbürgerbrief bemüht hatte. Während Ritscher, wie vor ihm bereits Hugo Israel, im Ausland weiterhin für die Dresdner Bank tätig blieb, wanderte Andreae Ende 1939 nach Zürich aus und setzte sich

Schreiben Schippels an das Reichswirtschaftsministerium, Dr. Koehler, vom 11. 3. 1937, in: Sonderarchiv Moskau, Bestand Reichswirtschaftsministerium, 1458-1-550, Bl. 93 f. Schippel weist aber gleichzeitig darauf hin, daß der Termin nicht einzuhalten ist.



Es gab zwar weibliche Angestellte, die bereits vor 1914 eingestellt worden waren und deshalb ebenfalls "geschützt" waren. Aber diese Gruppe fiel quantitativ nicht ins Gewicht. Personalakten konnten nur für die Sekretärin des jüdischen A-Direktors Georg Sander, Erna R., ermittelt werden, die im Frühjahr 1935 47jährig pensioniert wurde. Im September 1942 stellte die Dresdner Bank die Pensionszahlungen ein, weil Erna R. nach Lodz deportiert worden war. Vgl. AADrBk, 4. Etage, Regal 41, Personal-Sekretariat, Personalakte R.

Feichsbürgergesetz vom 15. 9. 1935, RGBl. I (1935), S. 1146; Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935, § 4, Abs. 1, RGBLI (1935), S. 1333.

dort zur Ruhe⁵⁹. Im Geschäftsbericht für 1936 heißt es dazu: "Im Laufe des Jahres haben wir dem Wunsch des Herrn Ritscher, wegen seines Alters aus dem Vorstand auszuscheiden, stattgegeben." Auch Fritz Andreae war laut Geschäftsbericht "auf eigenen Wunsch ausgeschieden"⁶⁰.

Keine Erwähnung fand dagegen die Tatsache, daß seit Beginn des Jahres 1936 auch diejenigen Angestellten entlassen wurden, die bisher als "geschützte Nichtarier" bezeichnet worden waren. Zu diesem Zweck war die Belegschaft noch einmal systematisch durchgekämmt worden. Die Deutsche Arbeitsfront (DAF) tat sich dabei besonders hervor. Auf ihre Veranlassung hin erstellte das Personal-Sekretariat im Oktober 1935 erstmals eine Liste aller Juden, die noch bei der Dresdner Bank beschäftigt waren.

Diese Liste bezog sich auf alle Hierarchiestufen des Unternehmens, auf die Zentrale und die Filialen, und sie erfaßte erstmals auch nicht nur konfessionelle Juden, sondern alle diejenigen, die aufgrund ihrer Abstammung als "Nichtarier" bezeichnet wurden. Danach waren zu Beginn des dritten Quartals 1935 noch 75 Angestellte jüdischer Herkunft in der Zentrale und 50 Angestellte in der Provinz beschäftigt, darunter 17 Filialdirektoren. Hinzu kamen noch dreizehn Angestellte in Berlin und sechs Angestellte in der Provinz, die bereits gekündigt waren⁶¹. Damit fiel gut ein Prozent aller Angestellten der Dresdner Bank unter die Bestimmungen des Reichsbürgergesetzes.

Vergleicht man die Daten dieser Liste mit den bankinternen Angaben zur Konfession, so zeigt sich, daß von den 17 "nichtarischen" Filialdirektoren neun jüdischer Konfession, sieben evangelischen Glaubens und einer Dissident waren⁶². Diese Zahlen bestätigen die Vermutung, daß die konfessionellen Juden gerade unter den leitenden Angestellten nur einen Teil der rassisch definierten "Nichtarier" ausmachten und daß unter den "geschützten Nichtariern" die leitenden Angestellten stark überrepräsentiert waren. Von den 75 Berliner Angestellten jüdischer Herkunft waren nur noch 37 einfache Belegschaftsmitglieder ohne Handlungsvollmacht (einschließlich Büroburschen und Lehrlingen), was einem Anteil von etwa 49 Prozent entsprach, während die Gesamtbelegschaft in Berlin zu rund 90 Prozent aus einfachen Angestellten bestand. Unter den 50 Filialangestellten jüdischer Herkunft waren sogar nur neun Belegschaftsmitglieder ohne Handlungsvollmacht; das sind 18 Prozent, bei einem Anteil der einfachen Belegschaftsmitglieder an der Gesamtbelegschaft der Filialen von rund 85 Prozent. Weibliche Angestellte jüdischer Herkunft gab es nur noch



⁵⁹ Zu Ritschers und Andreaes Ausscheiden vgl. Meyen, 120 Jahre, S. 102.

Geschäftsbericht für 1936, Bericht des Aufsichtsrates, S. 14, in: AADrBk, 4. Etage, Regal 21, Konsortial-Abteilung.

⁶¹ Vgl. Offizielle Aufstellung der Juden der Dresdner Bank per 1. 10. 1935 der Personalabteilung für das Amt Information der DAF, SS-Sturmbannführer Pg. Schmidt Berlin, in: BA Berlin, NS 5 IV – 89.

⁶² Der Unterschied zur Liste der Filialdirektoren vom 1. 1. 1936 (AADrBk, 4. Etage, Regal 40) erklärt sich dadurch, daß die Filialen in Oberschlesien und Danzig außerhalb des Geltungsbereichs der Reichsgesetze lagen und deren Filialdirektoren in der für die DAF bestimmten Liste nicht aufgenommen waren. Außerdem war ein jüdischer Filialdirektor im Oktober 1935 bereits gekündigt, er wurde aber noch als Direktor der Filiale Schweinfurt in der Liste vom 1. 1. 1936 geführt.

drei (alle ohne Handlungsvollmacht und alle in Berlin). Das entsprach einem Anteil von 2,5 Prozent, während der Anteil der weiblichen Angestellten an der Gesamtbelegschaft bei rund 12,5 Prozent lag⁶³.

Von der zweiten "Entjudungswelle" seit Ende 1935 war eine, wenn auch sehr kleine Gruppe von Personen ausgenommen, die das Berufsbeamtengesetz noch als "Nichtarier" definiert hatte. Das waren diejenigen, die aufgrund des Arierparagraphen der Ersten Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz wegen eines jüdischen Großelternteils als "Nichtarier" eingestuft, wegen ihrer Frontkämpfereigenschaft aber nicht entlassen worden waren. Sie konnten aufgrund der neuen "Rassedefinition" des Reichsbürgergesetzes in der Bank bleiben. Als "Juden" galten nämlich nun neben den "Volljuden" nur solche "staatsangehörige jüdische Mischlinge", die von "zwei volljüdischen Großeltern abstammen". Diejenigen, die nur einen volljüdischen Großelternteil besaßen und zum Zeitpunkt des Erlasses des Reichsbürgergesetzes nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten, wurden also nicht als "Juden" angesehen und fielen demzufolge nicht unter die Zwangspensionierungsvorschrift⁶⁴. Zugute kam diese Regelung allerdings nur neun Personen⁶⁵, wobei in zwei Fällen Personalakten aufzufinden waren: Beide Mitarbeiter waren bis 1943 (Einberufung zum Militär) bzw. 1946 bei der Dresdner Bank beschäftigt. Als "jüdische Mischlinge" konnten sie allerdings nicht Mitglied der Deutschen Arbeitsfront werden, und der Aufstieg in eine höhere Gehaltsgruppe war ebenfalls ausgeschlossen66.

Alle 125 Angestellten jüdischer Herkunft mußten die Bank verlassen. Betriebsführer Schippel führte in einem Schreiben an den Wirtschaftsminister zwar aus, daß zunächst nicht daran gedacht gewesen sei, "nichtarischen Frontkämpfern nach dem Vorbild des Reiches bei Pensionierung volles Gehalt bis zum vollendeten 65. Lebensjahr [zu] bezahlen, [...] [weil es sich] bei unserer Gefolgschaft nicht um lebenslänglich angestellte Beamte, sondern um Angestellte [handelt], deren Dienstverhältnis unter Einhaltung einer bedingten Kündigungsfrist jederzeit lösbar ist". In Wirklichkeit wurden die meisten ehemaligen "geschützten Nichtarier" aber doch pensioniert. Die Bank hatte nämlich, wie Schippel weiter ausführte, durchaus erkannt, daß "es für nichtarische Angestellte schwer ist, anderweitig Stellung zu finden". Deshalb sei man

⁶⁶ Alle Angaben aus AADrBk, 4. Etage, Regal 42, Personal-Sekretariat, Personalakten H. und H.



⁶³ Alle Vergleichszahlen für die Gesamtbelegschaft beziehen sich auf das Jahr 1938. Vgl. AADrBk, 4. Etage, Regal 40, Personal-Sekretariat, Akte "Statistik 1938". Zwischen 1935 und 1938 ist die Zahl der bei der Dresdner Bank Beschäftigten zwar um etwa 1000 Personen angestiegen, aber die Relationen zwischen leitenden Angestellten und "Gefolgschaft" sowie zwischen m\u00e4mnlichen und weiblichen Angestellten d\u00fcrfte sich nur marginal ver\u00e4ndert haben.

⁶⁴ Zur Vorgeschichte der Verordnung zum Reichsbürgergesetz vgl. Jeremy Noakes, Wohin gehören die "Judenmischlinge"? Zur Entstehung der ersten Durchführungsverordnung zu den Nürnberger Gesetzen, in: Ursula Büttner u. a. (Hrsg.), Das Unrechtsregime: Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Festschrift für Werner Jochmann, Bd. 2: Verfolgung – Exil – Belasteter Neubeginn, Hamburg 1986, S. 69ff.

⁶⁹ Vgl. Aufstellung vom 18. 3. 1938 "Mischlinge", in: AADrBk, 4. Etage, Regal 40, Personal-Sekretariat, Akte "Statistik 1938".

dazu übergegangen, "Pensionen bis zu einem Alter von 43 Jahren herab [zu bewilligen], wenn der betreffende Nichtarier eine Mindestdienstzeit von 20 Jahren in unserem Institut oder bei unseren Rechtsvorgängern aufzuweisen hatte". Schippel betonte dabei ausdrücklich, daß die Höhe der Pensionen auf dieselbe Weise festgesetzt würde wie bei nichtjüdischen Angestellten. Auch der in einer Eingabe an das Ministerium erhobene Vorwurf, jüdische Filialdirektoren seien zurückgestuft worden, um bei der Berechnung der Abfindungen oder Pensionen von niedrigeren Monatsgehältern ausgehen zu können, wurde von Schippel gegenüber dem Ministerium vehement zurückgewiesen⁶⁷.

Um beurteilen zu können, ob diese Behauptung stimmte, müßten Vergleichsdaten für Pensionsleistungen an nichtjüdische Angestellte herangezogen werden; diese fehlen aber. Zu Rückstufungen von Filialleitern ist es tatsächlich in zahlreichen Fällen gekommen, wie aus den Listen der leitenden Filialangestellten zu ersehen ist. Auf der anderen Seite gab es aber eigentlich keinen Grund, weshalb die Dresdner Bank das Ministerium in dieser Frage getäuscht haben sollte. Die Rückstufungen wurden so wahrscheinlich eher als Reaktionen auf Proteste aus der Kundschaft und vermutlich auch aus der Mitarbeiterschaft vorgenommen. Außerdem zeigen die Gehaltsangaben der leitenden Filialangestellten, daß seit 1930 fast alle leitenden Angestellten erhebliche Einkommenseinbußen hinnehmen mußten.

Bei den Abfindungen für die "geschützten Nichtarier" verfuhr die Dresdner Bank großzügiger, als dies bei den bis Mitte 1934 entlassenen "nicht geschützten Nichtariern" der Fall gewesen war. Die Angestellten der Dresdner Bank kamen aber, anders als die Beamten des Reiches, nicht grundsätzlich in den Genuß eines lebenslänglichen Ruhegelds. Mit anderen Worten: Die Dresdner Bank wendete zwar die Bestimmungen über die Entlassung jüdischer Beamter nach dem Reichsbürgergesetz an und stellte ihre Angestellten damit ohne zwingende gesetzliche Vorgabe den Reichsbeamten gleich. Sie räumte ihnen aber nicht dieselben Rechte ein, wie sie sogar durch das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937⁶⁸ noch einmal ausdrücklich bestätigt wurden.

Lediglich die wesentlich längere Beurlaubung bei vollen Bezügen (im Vergleich zu den Kündigungen 1933/34) erinnert an die Ruhestandsregelung für Beamte. Aber auch diese Frist ging vorbei, und die Abfindung entschädigte aus der Sicht der Betroffenen nicht für die vorenthaltene Pensionierung. So erhielt der 40jährige Syndikus der Konsortial-Abteilung Dr. L. für 13 Dienstjahre zwar eine Abfindung in Höhe von 13 Monatsgehältern (unter Einbeziehung aller Nebenleistungen und ohne 25 Prozent Abschlag), was deutlich höher lag als die Abfindungen für "nicht geschützte Nichtarier", aber sein Bittgesuch auf Pensionierung oder eine höhere Abfin-



⁶⁷ Schippel an Ministerialrat Dr. Koehler vom 11. 3. 1937, in: Sonderarchiv Moskau, Bestand Reichswirtschaftsministerium, 1458-1-550, Bl. 95.

⁶⁸ RGBl. I (1937), § 72, S. 52. Auf diese Regelung wies auch das Wirtschaftsministerium am 6. 4. 1938 noch einmal ausdrücklich hin. Vgl. Sonderarchiv Moskau, Bestand Reichswirtschaftsministerium, 1458-1-550, Bl. 158 f.

dung wurde abgelehnt. Immerhin gewährte die Bank für das Jahr 1936 aber eine zusätzliche Gratifikation, die einem Drittel des Jahreseinkommens entsprach.

Im Gegensatz zu vielen anderen entlassenen leitenden Angestellten nutzte Dr. L seine Abfindung nicht zur Auswanderung. Er hatte scheinbar Glück und fand eine Anstellung bei dem ehemaligen A-Direktor, dem Rechtsanwalt Walter Bernhard, der ihm vermutlich aus der gemeinsamen Tätigkeit bei der Danat Bank und später bei der Dresdner Bank gut bekannt war. Dadurch verpaßte er den letzten Zeitpunkt, sich in Sicherheit zu bringen. Dr. L. wurde während des Krieges deportiert und ermordet⁶⁹.

Wie viele ehemalige Angestellte der Dresdner Bank der nationalsozialistischen Vernichtungsmaschinerie zum Opfer gefallen sind, ist nicht bekannt. Die ausgewerteten Personalakten legen die Vermutung nahe, daß die Mehrheit rechtzeitig nach Übersee auswandern konnte. Ob die Akten in dieser Hinsicht wirklich repräsentativ sind, ist aber eher zweifelhaft. Denn die Kriterien, nach denen die Personalakten aufgehoben wurden, sind unbekannt. Denkbar ist zwar, daß im allgemeinen Chaos des Kriegsendes der Zufall regierte. Wahrscheinlicher ist aber, daß Akten, die keine Anfragen von den Betroffenen selber, deren Angehörigen, eines Rentenversicherungsträgers oder einer Wiedergutmachungskammer enthielten, zu einem bestimmten Zeitpunkt vernichtet wurden, weil man annahm, daß von der Familie des Angestellten niemand überlebt hatte und demzufolge solche Anfragen auch nicht mehr zu erwarten waren. In diesem Fall ergäben die erhaltenen Personalakten ein völlig falsches Bild über das Schicksal der Angestellten jüdischer Herkunft nach ihrer Entlassung.

Besonders hoch dürfte der Anteil der ermordeten Angestellten der Dresdner Bank unter den Pensionären gewesen sein. Das galt sowohl für diejenigen, die regulär aus Altersgründen in den Ruhestand getreten waren, als auch für die andere Gruppe, die der zweiten Entlassungswelle von 1936/37 zum Opfer fiel. Während die Ruhestandspensionäre häufig schon zu alt für einen Neuanfang im Ausland gewesen sein dürften, könnten sich viele jüngere Pensionäre mit zunächst auskömmlicher Rente in einer trügerischen Sicherheit gefühlt haben. Den Mut und die Kraft zur Auswanderung, wie ihn die Witwe des ehemaligen Hannoveraner Filialleiters H. wegen ihres minderjährigen Kindes im September 1937 aufbrachte, hatten vermutlich nur wenige⁷⁰. Wer im Herbst 1938 noch im Deutschen Reich war, hatte so gut wie keine Chance, das Ende des Dritten Reichs zu erleben. Zu dieser Zeit ging das Regime von einer rechtsstaatlich getarnten "Judenpolitik" der Diskriminierung und Drangsalierung zum kaum mehr kaschierten Raub als der Vorstufe zur endgültigen Vernichtung der europäischen Juden über. An eine Auswanderung war zu diesem Zeitpunkt

Als Abfindung ihrer Pensionsanwartschaften erhielt Frau H. den fünffachen Jahresbetrag von Pension und Kinderzulage von zusammen zu diesem Zeitpunkt 425,– RM monatlich. Vgl. den Genehmigungsantrag beim Reichswirtschaftsministerium vom 23. 9. 1937, in: Sonderarchiv Moskau, Bestand Reichswirtschaftsministerium, 1458-1-550, Bl. 134.



⁶⁹ Alle Angaben aus AADrBk, 4. Etage, Regal 41, Personal-Sekretariat, Personalakte L.

häufig allein schon wegen fehlender finanzieller Möglichkeiten nicht mehr zu denken.

Wie gering diese Möglichkeiten waren und wie es überhaupt um die Sicherheit der Pensionen bestellt war, läßt sich am Beispiel der Dresdner Bank ebenfalls studieren. Der Kreis der Betroffenen war recht klein. Deren Personalakten sind aber erschütternde Dokumente von bürokratisch verbrämter Grausamkeit gegenüber alten und vielfach gebrechlichen Menschen.

Der Pensionär K. beispielsweise war im Jahr 1930 als Leiter der Filiale Würzburg im Alter von 66 Jahren pensioniert worden⁷¹. K. war der ehemalige Inhaber des Privatbankhauses Felix Heim, das 1921 von der Dresdner Bank übernommen worden war. Seine Pension wurde in Anbetracht der besonderen Verdienste um die Filiale "trotz der schwierigen Zeitverhältnisse" auf 960 RM (einschließlich der Rente des Bankbeamtenversicherungsvereins in Höhe von monatlich 117,45 RM) – "nach unseren allgemeinen Bestimmungen [...] jederzeit widerruflich" – festgesetzt. Bereits erwähnte Notverordnungen vor 1933 führten dann zu einer Reduzierung des Zuschusses der Dresdner Bank um rund 16 Prozent von ursprünglich 782,45 RM auf 654,45 RM (Januar 1932). Nach der Machtergreifung wurde weiter gekürzt. Am 1. Juli 1934 betrug die monatliche Pension dann nur noch 467,29 RM (99,84 RM Rente sowie 367,45 RM Dresdner Bank-Zuschuß). Damit hatte der Gesamtbetrag innerhalb von nur vier Jahren um mehr als die Hälfte abgenommen.

Zum 1. Oktober 1938 wurde der Zuschuß der Dresdner Bank dann noch einmal gekürzt – auf 201 RM.

In einem verzweifelten Bittbrief an die Direktion versuchte der 74jährige K. "eine wohlwollende Prüfung" der Angelegenheit zu erreichen: "Seitens der Filiale Würzburg wurde mir mitgeteilt, daß meine Pension [...] auf 201,- RM gekürzt wird. [...] Meine Gesundheitsverhältnisse haben sich dauernd dermaßen verschlechtert (Zucker, Herz, Arterienverkalkung), daß ich für Ärzte und Apotheken fortlaufend mit sehr erheblichen Ausgaben rechnen muß. [...] Ich darf wohl darauf hinweisen, daß die Eröffnung der Würzburger Niederlassung keinerlei Aufwendungen für die Bank im Gefolge hatte, wie dies sonst im allgemeinen der Fall zu sein pflegt. Im Gegenteil, ich brachte ein fertiges Geschäft mit, da die Kundschaft der Firma Felix Heim fast vollzählig mit mir ging, und es ist unbestreitbar, daß die Dresdner Bank binnen kurzer Zeit das größte Kontokorrentgeschäft am Platze innehatte. Ich war nach meiner Pensionierung jeden Vormittag mehrere Stunden im Büro anwesend, habe auch häufig an Sitzungen und Besprechungen teilgenommen und war während der Bankenkrise dauernd vor den Schaltern, woraus wohl ersichtlich ist, daß ich die Interessen der Bank jeder Zeit voll und ganz wahrgenommen habe,"

Die Anwort, die die Dresdner Bank im Oktober 1938 für ihren jüdischen Pensionär übrig hatte, lautete: "In Beantwortung Ihres Schreibens [...] teilen wir Ih-



⁷¹ Alle Angaben zum folgenden Abschnitt aus: AADrBk, 4. Etage, Regal 41, Personal-Sekretariat, Personalakte K.

nen mit, daß wir angesichts Ihrer nur 9jährigen Dienstzeit bei unserer Bank und in Hinblick auf die Ihnen nach der Neuregelung verbliebenen Pensionsbezüge eine Änderung der von uns getroffenen Maßnahmen nicht eintreten lassen können. Mit deutschem Gruß pp." Da war keine Rede mehr von den Verdiensten um den Aufbau der Filiale Würzburg, die die Bank noch anläßlich der Pensionierung im Jahr 1930 so hervorgehoben hatte. Da war auch keine Rede mehr von der Anerkennung der Dienstzeit bei der Rechtsvorgängerin, wie sie noch für die letzten Abfindungen nach 1935 gegolten hatte. Es ging nur noch darum, eine Pension festzusetzen, die gerade ausreichte, das physische Überleben zu sichern, so daß der jüdische Pensionär nicht den öffentlichen Wohlfahrtsämtern zur Last fiel. Bemerkenswerterweise war auch nicht mehr von staatlichen Gesetzen und Verordnungen die Rede, nach denen man sich zu richten hatte, wie noch im Falle von Berufsbeamtengesetz und Reichsbürgergesetz. Solche Gesetze waren zu diesem Zeitpunkt auch nicht mehr anwendbar. Die Dresdner Bank war nämlich 1937 reprivatisiert worden und hatte damit ihre vollständige Souveränität als privates Unternehmen wiedergewonnen.

Am 21. August 1942 teilte die Personal-Abteilung der Dresdner Bank der Filiale Würzburg mit, daß K. am 24. Juli "evakuiert" worden sei. Einen Monat später erging dann die folgende Aufforderung: "Mit Bezug auf Ihre jüdischen Pensionsempfänger K. und P.⁷² bitten wir Sie, den Genannten gegenüber unter Verwendung des anliegenden Vordrucks den Pensionswiderruf auszusprechen und diesen als gewöhnlichen Brief an die letzte Ihnen bekannte Anschrift zu adressieren. – Es ist damit zu rechnen, daß die Briefe als unzustellbar an Sie zurückgelangen. Alsdann wollen Sie die Schreiben nebst den mit Unzustellbarkeitsvermerk versehenen Umschlägen zwecks sorgfältiger Aufbewahrung zu ihren Akten nehmen. Heil Hitler!"

5. Zwänge und Handlungsspielräume

Zum Zeitpunkt der Reprivatisierung war die Bank weitgehend "judenfrei"⁷³. Damit war die Dresdner Bank endlich eine "deutsche" Bank geworden. Gemessen an dem ad-hoc-Charakter der Gesetze und an der Improvisation der Durchführungsverordnungen kann die Umsetzung der staatlichen Judenpolitik durch die Dresdner Bank nur als bürokratisch-professionell charakterisiert werden. Nach dem Krieg haben sich die Nachfolgeinstitute der Bank mit Blick auf Wiedergutmachungsansprüche der Opfer ihrer "Entjudungsmaßnahmen" auf den Standpunkt gestellt, daß die Bank keine Chan-

⁷³ Daten für den Herbst 1937 liegen nicht vor. Aber am 1. 7. 1938 gab es noch genau zwei Angestellte jüdischer Herkunft in der Bank. Vgl. Kopper, Marktwirtschaft, S. 222.



P. war der Nachfolger von K. als Leiter der Filiale Würzburg. Er wurde vermutlich Anfang 1936 50jährig pensioniert. In der Liste der jüdischen Angestellten vom 1. 10. 1935 wird sein Name noch ohne zusätzlichen Hinweis als Filialmitleiter geführt. Vgl. BA Berlin, NS 5 IV – 89. Dasselbe gilt auch für die Liste der Filialdirektoren vom 1. 1. 1936, aber hier war sein Name handschriftlich wieder gestrichen worden. Vgl. AADrBk, 4. Etage, Regal 40.

ce gehabt habe, sich den gesetzlichen Vorgaben zu widersetzen⁷⁴. Das ist sicherlich nicht falsch. Wer sich offen widersetzt hätte, hätte seinen Posten verlassen müssen. Aber es hat sich offenbar niemand gewehrt - und das ist nicht allein durch "Angst" zu erklären.

Es kann nicht daran gezweifelt werden, daß die "Entjudung" von vielen Verantwortlichen innerlich mitgetragen wurde. Insbesondere die Verantwortung der Betriebsführer Schippel und Luer⁷⁵ ist in diesem Zusammenhang herauszustreichen. Aber die Spannbreite individuellen Verhaltens war doch größer. So konnten auch zahlreiche Fälle nachgewiesen werden, in denen sich leitende Mitarbeiter der Dresdner Bank aktiv bemühten, im Einzelfall zu helfen. Hier ist vor allem der stellvertretende Leiter der Personal-Abteilung Georg Butz zu nennen, der in der Regel zusammen mit seinem Vorgesetzten Adolf Gaebelein die Kündigungsschreiben zu unterzeichnen hatte. Butz litt ganz offensichtlich unter seinem Tun, und er versuchte in zahlreichen Fällen, die vermutlich vom Betriebsführer angeordnete restriktive Handhabung der Kündigungsmodalitäten zu unterlaufen. So teilte er einem Angestellten. der darum gebeten hatte, den Grund seiner Entlassung in seinem Zeugnis zu nennen. weil sein möglicher neuer Arbeitgeber in Uruguay dies sonst nicht glaube, offiziell mit, daß ein solcher Zusatz nicht möglich sei. Das schließlich abgesandte Zeugnis sah aber genau so aus, wie es beantragt worden war⁷⁶. Auch die bereits erwähnte Erhöhung der Abfindung für Dr. L. durch eine Gratifikation geht auf das Konto von Butz, der auch hier zur Tarnung einen negativen Bescheid gab.

Die wichtigste Hilfestellung, die leitende Angestellte der Dresdner Bank für ihre ehemaligen Kollegen leisten konnten, war allerdings die Vermittlung neuer Arbeitsstellen außerhalb des Reichsgebietes. Die Liquidatorentätigkeit von Hugo Israel in Amsterdam wurde bereits erwähnt. Auch Samuel Ritscher, der ehemalige Leiter der Filiale München Hermann Bachrach und sogar Herbert Gutmann bekamen zeitweise Aufträge der Dresdner Bank in Ägypten bzw. der Schweiz und in Rumänien⁷⁷. Auch



⁷⁴ Vgl. das Rechtsgutachten der Rhein-Main Bank AG vom 28. 11. 1955, in: AADrBk, Rechtsabteilung Bank für Handel und Industrie (BHI), Akte "Arbeitsgerichtsprozeß F.", in dem es heißt: Es ist "nicht mehr als recht und billig, daß die Wiedergutmachung von Schäden, die durch die Befolgung gesetzlicher Vorschriften durch die Staatsbürger ausgelöst worden sind, nicht den einzelnen Staatsbürgern, sondern nur den Urhebern der gesetzlichen Bestimmungen, d. h. dem Staate auferlegt werden kann".

Der "alte Kämpfer" Carl Luer, Präsident der IHK Frankfurt a. M. und Professor an der dortigen Universität, übernahm nach seiner Berufung in den Vorstand 1938 das Amt des Betriebsführers und war damit für die Maßnahmen gegen die jüdischen Pensionäre im Herbst 1938 verantwortlich.

Vgl. AADrBk, 4. Etage, Regal 41, Personal-Sekretariat, Personalakte S., hier auch Nachkriegskorrespondenz.

Samuel Ritscher wurde zum Repräsentanten der Dresdner Bank-Filialen in Ägypten und der Türkei ernannt. Vgl. das Genehmigungsschreiben des Reichswirtschaftsministeriums vom 14. 4. 1936, in: Sonderarchiv Moskau, Bestand Reichswirtschaftsministerium, 1458-1-549, Bl. 58. Herbert Gutmann saß noch 1937 im Verwaltungsrat der Dresdner Bank-Tochter Societatea Bancara Romana, Bukarest. Vgl. die Aufstellung vom 29. 1. 1937, in: Ebenda, Bl. 14. Gutmann verließ Deutschland erst kurz vor Kriegsausbruch und gelangte nach London. Dort verstarb er, der nur zehn Jahre zuvor einer der wohlhabendsten deutschen Großbankdirektoren gewesen war, wenig später völlig verarmt. Vgl. dazu Interview mit Lili Collas Gutmann (Florenz) am 2. 7. 1998.

für einfache Angestellte setzten sich leitende Angestellte der Dresdner Bank gelegentlich ein. So bemühte sich der für die Depositenkassen zuständige Abteilungsleiter Siemens im April 1935, den entlassenen Effektenkassierer einer Depositenkasse nach Danzig zu vermitteln⁷⁸.

Neben Butz nutzte auch der 1934 in den Vorstand berufene Alfred Busch seine Möglichkeiten, jüdischen Kollegen zu helfen. Genau diese Erwartungen scheinen sich bereits mit seiner Berufung verbunden zu haben. Wilhelm Kleemann schickte ihm sicherlich nicht zufällig ein Glückwunschschreiben, das leider nicht mehr erhalten ist. Aus Busch' Antwort geht aber klar hervor, daß Kleemann nicht von allen ehemaligen Kollegen eine hohe Meinung hatte: "Ich bitte Sie aber versichert zu sein, daß ich mich stets gern der früheren Zeiten erinnere und mir die Anhänglichkeit an diejenigen Herren, mit denen ich früher habe zusammenarbeiten können, etwas Selbstverständliches ist." Statt mit dem gegenüber "Nichtariern" seit November 1933 bei der Dresdner Bank obligatorischen "deutschen Gruß" endete dieser Brief mit "herzlichen Grüßen"⁷⁹.

Handelte es sich dabei auch nur um eine Geste, so bewies Busch bei anderer Gelegenheit durchaus, daß die "Anhänglichkeit" gegenüber den ehemaligen Kollegen mehr als eine Floskel war. Als er dem früheren Münchner Filialleiter B. offiziell mitteilen mußte, daß die Bank die ihm nach dem Ausscheiden aus der Filialleitung übertragene Repräsentanz der Dresdner Bank in der Schweiz und in Italien nicht mehr aufrechterhalten konnte, sandte er parallel ein persönliches Schreiben, in dem er B. seiner nach wie vor "freundschaftlichen Einstellung" versicherte und versprach, sich um eine anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit für ihn zu bemühen³⁰. Ob diese Bemühungen erfolgreich waren, geht aus dem weiteren Schriftwechsel nicht hervor. Daß Busch etwas tat, steht aber außer Frage. Die zahlreichen Bittbriefe von Angestellten an ihn persönlich deuten darüber hinaus darauf hin, daß Busch für seine Einstellung in der Bank bekannt war.

Trotz der Berufung des überzeugten Nationalsozialisten Emil Meyer in den Vorstand der Bank scheint es keine Versuche gegeben zu haben, die "Entjudungspolitik" über den gesetzlichen Takt hinaus zu beschleunigen oder individuelle Hilfen für entlassene Juden durch leitende Angestellte oder Vorstandsmitglieder zu unterbinden. Selbst Meyer war wohl pragmatisch genug, um zu erkennen, daß eine zügigere "Entjudung" die Funktionsfähigkeit der Bank in einzelnen Bereichen gefährden würde. Die Ironie wollte es ferner, daß sich die Nationalsozialisten in den Führungsetagen der Bank geraume Zeit in ihren eigenen antisemitischen Vorurteilen verfingen – zum Vorteil mancher Juden, die in den Börsenbüros der Filialen beschäftigt waren und dort besonders lange in verantwortlichen Stellungen bleiben konnten⁸¹. Ein ein-

⁸¹ Personallisten der leitenden Filialangestellten 1934 bis 1936, in: AADrBk, 4. Etage, Regal 40.



⁷⁸ Vgl. AADrBk, 4. Etage, Regal 42, Personal-Sekretariat, Personalakte L.

⁷⁹ Schreiben Busch an Kleemann vom 12. 1. 1935, in: AADrBk, 4. Etage, Regal 21, Konsortial-Abteilung, Handakte Busch.

⁸⁰ Schreiben Busch an B. vom 12. 10. 1934, in: Ebenda.

drucksvollerer Beweis ist kaum vorstellbar, daß die Antisemiten ihre krude Ideologie vom "raffenden Geist" der Juden selber glaubten. Juden waren für sie für das Börsengeschäft geradezu prädestiniert, während der Einsatz von "Ariern" solange ein geschäftliches Risiko bedeutete, wie die Konkurrenz Juden in diesem Bereich beschäftigte.

Von solchen Rücksichtnahmen war der nationalsozialistische Teil der Belegschaft vollkommen frei. Ihm ging es bei der Durchsetzung der ideologisch-antisemitischen Ziele im Zuge einer forcierten "Entjudungspolitik" nicht zuletzt um die Realisierung eigener Aufstiegsträume⁸². Insbesondere über die Vertrauensräte konnte massiver Druck auf die Personal-Abteilung bzw. auf die Betriebsführer in den Filialen ausge- übt werden. Ein besonders gut dokumentiertes Beispiel hierfür ist die Filiale Dresden⁸³. Nachdem dort die sächsische Regierung bereits 1934 die Pensionierung des Filialleiters Victor von Klemperer durchgesetzt hatte⁸⁴, kämpfte der Vertrauensrat der Filiale verbissen darum, auch den evangelischen "Halbjuden" Kurt Krahmer aus der Filialleitung zu vertreiben. In dem Betriebsführer der Filiale, dem 1933 Krahmer und v. Klemperer an die Seite gestellten Nichtjuden Georg Kanz, trafen die nationalsozialistischen Vertrauensratsmitglieder allerdings auf einen nicht minder zähen Gegner. Kanz hielt den "geschützten Nichtarier" Krahmer bis zu dessen Unfalltod im Herbst 1936 in der Filialleitung und setzte sich wiederholt auch für die Belange der jüdischen "Gefolgschaftsmitglieder" ein⁸⁵.

Welches Klima in der Dresdner Filiale geherrscht haben muß, wird durch die geradezu grotesken Auseinandersetzungen um die Trauerfeier für Krahmer deutlich. Zunächst hatte der stellvertretende Betriebsführer in Abwesenheit von Kanz den Aufruf der Filialleitung für eine Kranzspende zurückgezogen, weil – so der Betriebszellenobmann Pg. Suchsland – "der größte Teil der Gefolgschaft [...] [dies] als Provokation und als eine Störung des Betriebsfriedens" betrachtete⁸⁶, und etwa ein Vierteljahr später erhob einer der Vertrauensleute "schärfsten Einspruch" gegen eine für zwei Mitarbeiter vorgesehene Gehaltserhöhung, weil diese die "unerhörte Charakterlosigkeit" besessen hätten, "trotz ihrer Eigenschaft als Parteigenosse bzw. als SA-Mann an der Trauerfeier für den jüdischen Direktor Krahmer" teilzunehmen⁸⁷.



Ein ursprünglich evangelischer, dann konfessionsloser Depositenkassenvorsteher aus Ruhrort bezeichnet seine Konfession seit 1935 als "deutsch gläubig", nicht ohne zu erwähnen, daß er anstrebe, "Leiter einer Niederlassung" zu werden. Vgl. Personalliste der leitenden Angestellten 1.1. 1935, in: AADrBk, 4. Etage, Regal 40. An welche Niederlassung er dabei dachte, ist nicht schwer zu erraten. Der vorgesetzte Leiter der Niederlassung Duisburg, P., war zwar ebenfalls evangelischer Konfession, aber nach Abstammungsfragebogen "Jude".

⁸³ Ich habe an dieser Stelle Herrn Michael C. Schneider (Hannah-Arendt-Institut Dresden) zu danken, der mir sein Material über die Dresdner Filiale für diesen Aufsatz zur Verfügung gestellt hat, obwohl seine eigene Auswertung des Materials noch nicht veröffentlicht ist.

⁸⁴ Vgl. hierzu Kopper, Marktwirtschaft, S. 226 f.

⁸⁵ Beispiele finden sich in den Vertrauensratsprotokollen, Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (künftig: SächsHStA), Bestand Altbanken 6419.

⁸⁶ Protokoll über die Vertrauensratssitzung vom 26. 11. 1936, in: Ebenda.

⁸⁷ Protokoll über die Vertrauensratssitzung vom 26. 2. 1937, in: Ebenda.

Auch wenn es mehr Standhafte wie Busch, Kanz oder Butz gegeben hätte, wäre die Verdrängung der Juden aus der Dresdner Bank nicht verhindert worden. Bemerkenswert ist aber doch die Tatsache, daß die Karriere von keinem der drei Genannten zu irgendeinem Zeitpunkt aufgrund ihrer Haltung zur Judenpolitik des Regimes gefährdet war. Dies zeigt, daß es der Handlungsspielraum einzelner Entscheidungsträger durchaus zugelassen hätte, Sand ins Getriebe der Entjudungsmaschinerie zu streuen.

Wenn die "judenpolitischen" Vorgaben des Regimes dennoch fast perfekt umgesetzt wurden, so ist nicht das Verhalten der nationalsozialistischen Aktivisten und auch nicht das von Busch, Kanz oder Butz erklärungsbedürftig, sondern das der vielen anderen, die sich indifferent verhielten und damit maßgeblich zur lautlosen und erfolgreichen Umsetzung der "Entjudung" der Dresdner Bank beitrugen. Die Bedeutung von Furcht vor einem Karriereknick oder Schlimmerem und von bürokratischer Korrektheit soll nicht in Abrede gestellt werden. Viel wichtiger waren aber andere Faktoren: Als erstes ist dabei der latente Antisemitismus innerhalb des deutschen Bürgertums zu nennen. Selbst bei Busch, Kanz und Butz kamen die Hilfsaktionen ausschließlich Personen zugute, die ihnen persönlich bekannt waren. Ob sie generell gegen eine Verringerung des Anteils von Juden im Bankgewerbe waren, läßt sich nicht sagen. Die Vorstellung, daß es zu viele Juden im Finanzsektor und hier insbesondere in den Führungsetagen der Banken gab, war jedenfalls weit verbreitet. Dasselbe galt für eine rassische Definition des Deutschseins. Sogar assimilierte deutsche Juden wurden nicht nur von militanten Antisemiten als "fremdrassige" Elemente angesehen. Grundsätzlich entsprachen deshalb auch das Berufsbeamtengesetz und andere gesetzliche "Entjudungsmaßnahmen" durchaus bürgerlich-konservativen Vorstellungen⁸⁸. Reichsbankpräsident Schacht etwa, der ebenfalls häufig antisemitische Auswüchse zu verhindern gesucht hatte, verteidigte noch nach dem Krieg das Schriftleiter- und das Reichskulturkammergesetz. Daß er während der dreißiger Jahre dem Berufsbeamtengesetz und seiner Anwendung auf die Reichsbank nicht grundsätzlich kritisch gegenüberstand, kann kaum bezweifelt werden⁸⁹.

Der zweite wesentliche Faktor war die rechtsstaatliche Tarnung der judenpolitischen Maßnahmen, die noch dazu in der Tradition ähnlicher Gesetze aus der Brüning-Ära zu stehen schienen, freilich keine antisemitische Stoßrichtung hatten. In der Dresdner Bank war man aber seit dieser Zeit an Eingriffe in die Personalpolitik und sogar in die Gestaltung der Dienstverträge gewöhnt. Es gehörte so gar nicht viel Selbsttäuschungsbereitschaft dazu, die Anwendung des Berufbeamtengesetzes als eine Fortsetzung der Notverordnungspolitik aus der Spätphase der Weimarer Re-

Zur Haltung Schachts, die als durchaus prototypisch für die Haltung der konservativen Eliten angesehen werden kann, vgl. Barkai, Boykott, S. 69ff.; Kopper, Marktwirtschaft, S. 223 ff.; Albert Fischer, Hjalmar Schacht und Deutschlands "Judenfrage". Der "Wirtschaftsdiktator" und die Vertreibung der Juden aus der deutschen Wirtschaft, Köln 1995.



Mommsen, Beamtentum, S. 49. Die Affinität der frühen "judenpolitischen" Maßnahmen des Nationalsozialismus zum Konservativismus der deutschen Eliten wird besonders hervorgehoben von Saul Friedländer, Das Dritte Reich, S. 49.

publik zu begreifen. Das Recht der Regierung, unliebsame Vorstandsmitglieder zu entlassen und regierungsnahe neue Mitglieder zu berufen, war angesichts der Besitzverhältnisse nicht zu bestreiten, ja in den Augen vieler selbstverständlich. Darüber hinaus hatte die Dresdner Bank auch schon anläßlich der Fusion mit der Danat Bank tiefgreifende personelle Änderungen auf allen Ebenen durchgeführt. Die neuen Maßnahmen nach 1933 unterschieden sich davon scheinbar kaum. Nun wurden nur keine älteren Angestellten mehr in den (Vor-)Ruhestand geschickt, sondern Juden entlassen. Viele Angestellte der Bank, die sich ebenfalls vom Gift des Antisemitismus hatten infizieren lassen, dürften es als richtig empfunden haben, wenn ein junger jüdischer Angestellter gehen mußte und dafür ein 40jähriger nichtjüdischer Familienvater aus dem Status des "Wartegeldempfängers" geholt werden konnte⁹⁰. Daß der aufgrund des Berufsbeamtengesetzes entlassene jüdische Angestellte schlechter gestellt war als der im Jahr zuvor aus betrieblichen Gründen Gekündigte, ging teilweise ebenfalls auf eine gesetzliche Vorschrift zurück, die ihr Vorbild in einer Weimarer Notverordnung hatte.

Bei der Entlassung der "geschützten Nichtarier" war die rechtsstaatliche Tarnung zwar durchsichtiger, aber zweieinhalb Jahre antisemitischer Propaganda taten auch hier ihre Wirkung, zumal sie von einer Regierung ausging, die außen- und arbeitsmarktpolitisch erfolgreich war. Viele gewöhnten sich an antijüdische Maßnahmen, und daraus entstand ein Abstumpfungseffekt in der Gesellschaft, der häufig nur noch dann durchbrochen wurde, wenn ein persönlicher Bekannter zu den Betroffenen zählte, der nicht den antisemitischen Stereotypen entsprach.

Schließlich sollte nicht übersehen werden, daß die Aufstiegskanäle innerhalb der Dresdner Bank aufgrund der Altersstruktur nach Fusion und Personalabbau außerordentlich eng geworden waren. Nach Abschluß der personellen Umstrukturierung gab es für ambitionierte jüngere Angestellte kaum noch eine begründete Aussicht, in absehbarer Zeit auf der Karriereleiter vorwärtszukommen. Das Berufsbeamtengesetz schuf für diesen Personenkreis eine völlig neue Situation; mit seiner Hilfe wurde der überdurchschnittlich hohe Anteil von Juden unter den leitenden Angestellten beseitigt. Nichtjüdische Angestellte konnten nun plötzlich mit einer deutlich schnelleren Beförderung rechnen. Ein gut dokumentierbares und zugleich besonders markantes Beispiel hierfür ist die Ebene der Geschäftsleitung selber. Die "junge Garde" neuer stellvertretender Vorstandsmitglieder verdankte ihre Berufung in erster Linie dem Ausscheiden derjenigen Mitglieder der Geschäftsleitung, die jüdischer Herkunft waren. Zwischen Herbst 1933 und Herbst 1934 schieden allein zwei Vorstandsmitglieder und fünf "A-Direktoren" bzw. Generalbevollmächtigte aus. Mit Hermann Richter (geb. 1903), Alfred Busch (geb. 1893), Emil Meyer (geb. 1886) und Hugo



So wehrte sich beispielsweise der Vertrauensrat der Dresdner Filiale strikt dagegen, daß 50jährige Wartegeldempfänger in den (Vor-)Ruhestand versetzt würden, "solange noch, wie dies in unserem Institut der Fall ist, politisch unzuverlässige Elemente in der Betriebsgefolgschaft verbleiben". Protokoll über die Vertrauensratssitzung vom 27. 9. 1935, in: SächsHStA, Bestand Altbanken 6419.

Dieter Ziegler

Zinßer (geb. 1900) wurden innerhalb weniger Monate zwar hervorragende Fachleute (abgesehen von Meyer) in die Geschäftsleitung berufen, die in den dreißiger Jahren ohne die Vertreibung ihrer jüdischen Kollegen aber kaum eine Chance gehabt hätten, in solche Positionen zu gelangen.

Furcht und bürokratische Korrektheit, antisemitische Vorbehalte in der Gesellschaft und auch in der Belegschaft der Dresdner Bank, die rechtsstaatliche Tarnung der ersten antijüdischen Gesetze und schließlich die Vorteile, die sich aus der Vertreibung der Juden für viele nichtjüdische Angestellte ergaben, wirkten zusammen und sorgten dafür, daß die Dresdner Bank zügig – aber nicht zu schnell, so daß betriebliche Abläufe nicht gestört wurden – und lautlos den gesetzlichen Vorgaben entsprechen konnte.

Institut für
Zeitgeschichte
München-Berlin
VIERTELLAHRSHEFTE FÜR
Zeitgeschichte

Jahrgang 47 (1999), Heft 2 Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1999_2.pdf VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

216